Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0210(COD)

4.12.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 341 – 569

Entwurf eines Berichts
Marek Belka
(PE755.995v01-00)

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0367 – C9-0217/2023 – 2023/0210(COD))

Änderungsantrag 341
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Zahlungsvorgang oder eine Serie von Zahlungsvorgängen wird nur dann autorisiert, wenn der Zahler seine ***Erlaubnis*** zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt hat. Ein Zahlungsvorgang kann vom Zahler autorisiert werden, bevor oder – falls zwischen dem Zahler und dem kontoführenden Zahlungsdienstleister so vereinbart – nachdem der Zahlungsvorgang ausgeführt wurde.	(1) Ein Zahlungsvorgang oder eine Serie von Zahlungsvorgängen wird nur dann autorisiert, wenn der Zahler seine ***Einwilligung*** zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt hat. Ein Zahlungsvorgang kann vom Zahler autorisiert werden, bevor oder – falls zwischen dem Zahler und dem kontoführenden Zahlungsdienstleister so vereinbart – nachdem der Zahlungsvorgang ausgeführt wurde. *(Diese Änderung sollte für den gesamten Text gelten.)*

Or. en

Begründung

In allen einschlägigen Rechtsvorschriften der EU über Zahlungen wird der Begriff „Einwilligung“ verwendet. Um Kohärenz sicherzustellen, sollte dies durch den neuen Vorschlag nicht geändert werden.

Änderungsantrag 342
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Begriff „Erlaubnis“ in der vorliegenden Verordnung ist nicht im Sinne des Begriffs „Einwilligung“ gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu verstehen, für den die Anforderungen jener Verordnung gelten. Die Erlaubnis

	gemäß der vorliegenden Verordnung bezieht sich auf die Autorisierung des Zahlungsdienstleisters zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs oder zum Zugang zu Kontoinformationen. Diese Anforderung gilt unbeschadet der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie 2005/29/EG.

Or. en

Änderungsantrag 343
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der Zahlungsdienstnutzer kann die Erlaubnis, einen Zahlungsvorgang auszuführen oder für die Zwecke von Zahlungsauslösediensten oder Kontoinformationsdiensten auf ein Zahlungskonto zuzugreifen, jederzeit widerrufen. Der Zahlungsdienstnutzer kann auch die Erlaubnis, eine Serie von Zahlungsvorgängen auszuführen, widerrufen, woraufhin jeder darauffolgende Zahlungsvorgang als nicht autorisiert gilt.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 344
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unstimmigkeiten zwischen Namen und Kundenidentifikator des	Unstimmigkeiten zwischen ***dem*** Namen ***oder einem anderen Identifikator*** und ***dem*** Kundenidentifikator des

Zahlungsempfängers bei Überweisungen

Zahlungsempfängers bei Überweisungen

Or. en

Änderungsantrag 345
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei Überweisungen überprüft der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf Verlangen des Zahlungsdienstleisters des Zahlers kostenlos, ob der Kundenidentifikator und der Name ***des Zahlungsempfängers,*** wie sie vom Zahler angegeben wurden, übereinstimmen, und teilt dem Zahlungsdienstleister des Zahlers das Ergebnis dieser Überprüfung mit. Stimmen Kundenidentifikator und Name ***des Zahlungsempfängers*** nicht überein, benachrichtigt der Zahlungsdienstleister des Zahlers den Zahler über jede festgestellte Unstimmigkeit dieser Art und unterrichtet den Zahler über den Grad dieser Unstimmigkeit.	(1) Bei Überweisungen überprüft der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf Verlangen des Zahlungsdienstleisters des Zahlers kostenlos, ob der Kundenidentifikator und der Name ***oder ein anderer Identifikator***, ***mit dem der Zahlungsempfänger zweifelsfrei identifiziert wird, etwa die Steuernummer, eine europäische einheitliche Kennung im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 oder eine LEI,*** wie sie vom Zahler angegeben wurden, übereinstimmen, und teilt dem Zahlungsdienstleister des Zahlers das Ergebnis dieser Überprüfung mit. Stimmen Kundenidentifikator und Name ***oder ein anderer Identifikator, mit dem der Zahlungsempfänger zweifelsfrei identifiziert wird,*** nicht überein, benachrichtigt der Zahlungsdienstleister des Zahlers den Zahler über jede festgestellte Unstimmigkeit dieser Art und unterrichtet den Zahler über den Grad dieser Unstimmigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 346
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ist eine Überweisung für einen Zahlungsempfänger bestimmt, bei dem es sich um eine juristische Person handelt, sollte der Zahlungsdienstleister des Zahlers die Verwendung von Datenelementen, die über den Namen hinausgehen, gestatten. Dies kann gegebenenfalls die Verwendung der Rechtsträgerkennung nach der Norm ISO 17442 umfassen, um die Sicherheit des Verfahrens zum Identifikationsabgleich zu erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 347
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Zahlungsdienstleister erbringen die in Absatz 1 ***genannten*** Leistung sofort, nachdem der Zahler seinem Zahlungsdienstleister den Kundenidentifikator und den Namen des Zahlungsempfängers übermittelt und bevor der Zahler die Möglichkeit erhält, die Überweisung zu autorisieren.	(2) Die Zahlungsdienstleister erbringen die in Absatz 1 ***genannte*** Leistung sofort, nachdem der Zahler seinem Zahlungsdienstleister den Kundenidentifikator und den Namen ***oder anderen Identifikator*** des Zahlungsempfängers übermittelt und bevor der Zahler die Möglichkeit erhält, die Überweisung zu autorisieren.

Or. en

Änderungsantrag 348
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Zahlungsdienstleister stellen sicher, dass die Zahlungsdienstnutzer das Recht haben, auf das in Absatz 1 genannte Leistungsangebot zu verzichten, und teilen den Nutzern ihrer Zahlungsdienste mit, wie sie diesen Verzicht zum Ausdruck bringen können. Die Zahlungsdienstleister stellen sicher, dass Zahlungsdienstnutzer, die anfänglich auf die in Absatz 1 genannte Leistung verzichtet haben, das Recht haben, diese Leistung auf Wunsch wieder in Anspruch zu nehmen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 349
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der in Absatz 1 genannte Abgleichservice ist nicht vorgeschrieben, wenn der Zahler den Kundenidentifikator und den Namen des Zahlungsempfängers nicht selbst eingegeben hat.	(7) Der in Absatz 1 genannte Abgleichservice ist nicht vorgeschrieben, wenn der Zahler den Kundenidentifikator und den Namen ***oder anderen Identifikator*** des Zahlungsempfängers nicht selbst eingegeben hat.

Or. en

Änderungsantrag 350
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die EBA arbeitet Entwürfe

technischer Regulierungsstandards aus, in denen die technischen Anforderungen an das für den Informationsaustausch gemäß den Absätzen 1 und 2 entwickelte System unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Identifizierungsmethoden, die in der Union verwendet werden, festgelegt werden.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigt die EBA verschiedene Ansätze in Bezug auf die Methoden des Informationsaustauschs, einschließlich dezentraler Methoden.

Die EBA übermittelt der Kommission die Entwürfe der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen = ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 351
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 50a
	Bekämpfung standortbezogener Diskriminierung in Bezug auf Identifikatoren für Zahlungskonten
	(1) Nimmt ein Zahler eine Überweisung an einen

Zahlungsempfänger, der Inhaber eines Zahlungskontos in der Union ist, vor, ist der Zahler nicht verpflichtet, den Mitgliedstaat anzugeben, indem das Zahlungskonto geführt wird, sofern das Zahlungskonto erreichbar ist.

(2) Nimmt ein Zahlungsempfänger eine Überweisung an oder verwendet eine Lastschrift, um Geldbeträge von einem Zahler einzuziehen, der Inhaber eines Zahlungskontos in der Union ist, ist der Zahlungsempfänger nicht verpflichtet, den Mitgliedstaat anzugeben, indem das Zahlungskonto geführt wird, sofern das Zahlungskonto erreichbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 352
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird eine Erlaubnis mittels eines bestimmten Zahlungsinstruments erteilt, ***können*** der ***Zahler und sein Zahlungsdienstleister*** Ausgabenobergrenzen für Zahlungsvorgänge vereinbaren, die mit diesem Zahlungsinstrument ausgeführt werden. Zahlungsdienstleister dürfen die mit ihren Zahlungsdienstnutzern vereinbarten Ausgabenobergrenzen nicht einseitig anheben.	(1) Wird eine Erlaubnis mittels eines bestimmten Zahlungsinstruments erteilt, ***bietet*** der ***Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsdienstnutzer die Möglichkeit an,*** Ausgabenobergrenzen für Zahlungsvorgänge ***zu*** vereinbaren, die mit diesem Zahlungsinstrument ausgeführt werden. ***Die Ausgabenobergrenzen werden standardmäßig auf einem niedrigen Niveau festgesetzt.*** Zahlungsdienstleister dürfen die mit ihren Zahlungsdienstnutzern vereinbarten Ausgabenobergrenzen nicht einseitig anheben. ***Zahlungsdienstnutzer müssen in der Lage sein, die Möglichkeiten zur Änderung ihrer Ausgabenobergrenze einzuschränken, beispielsweise indem sie eine Änderung der Ausgabenobergrenze nur in den physischen Räumlichkeiten ihres Zahlungsdienstleisters oder die***

Anwendung einer Änderung der Ausgabenobergrenze erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit zulassen.

Or. en

Änderungsantrag 353
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird eine Erlaubnis mittels eines bestimmten Zahlungsinstruments erteilt, können der Zahler und sein Zahlungsdienstleister Ausgabenobergrenzen für Zahlungsvorgänge vereinbaren, die mit diesem Zahlungsinstrument ausgeführt werden. Zahlungsdienstleister dürfen die mit ihren Zahlungsdienstnutzern vereinbarten Ausgabenobergrenzen nicht einseitig anheben.	(1) Wird eine Erlaubnis mittels eines bestimmten Zahlungsinstruments erteilt, können der Zahler und sein Zahlungsdienstleister ***faire und verhältnismäßige*** Ausgabenobergrenzen für Zahlungsvorgänge vereinbaren, die mit diesem Zahlungsinstrument ausgeführt werden. Zahlungsdienstleister dürfen die mit ihren Zahlungsdienstnutzern vereinbarten Ausgabenobergrenzen nicht einseitig anheben.

Or. en

Änderungsantrag 354
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird eine Erlaubnis mittels eines bestimmten Zahlungsinstruments erteilt, können der Zahler und sein Zahlungsdienstleister Ausgabenobergrenzen für Zahlungsvorgänge vereinbaren, die mit diesem Zahlungsinstrument ausgeführt werden. Zahlungsdienstleister dürfen die mit ihren Zahlungsdienstnutzern	(1) Wird eine Erlaubnis mittels eines bestimmten Zahlungsinstruments erteilt, können der Zahler und sein Zahlungsdienstleister Ausgabenobergrenzen für Zahlungsvorgänge vereinbaren, die mit diesem Zahlungsinstrument ausgeführt werden. Zahlungsdienstleister dürfen die mit ihren Zahlungsdienstnutzern

vereinbarten Ausgabenobergrenzen nicht einseitig ***anheben***.

vereinbarten Ausgabenobergrenzen nicht einseitig ***ändern***.

Or. en

Änderungsantrag 355
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Bei einer entsprechenden Vereinbarung im Rahmenvertrag kann*** der Zahlungsdienstleister ***sich das Recht vorbehalten,*** ein Zahlungsinstrument ***zu sperren***, wenn objektive ***Gründe*** im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung des Zahlungsinstruments besteht oder wenn im Falle eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein erheblich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.	(2) Der Zahlungsdienstleister ***sperrt*** ein Zahlungsinstrument, wenn objektive ***Risiken*** im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung des Zahlungsinstruments besteht oder wenn im Falle eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie ein erheblich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. ***Erfolgt eine solche Sperrung trotz hinreichender Gründe für den Verdacht von Betrug nicht, so kommt der Zahler nicht für die finanziellen Folgen auf, es sei denn, der Zahler hat betrügerisch gehandelt.***

Or. en

Änderungsantrag 356
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Beweislast zum Nachweis, dass die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind, liegt bei dem

Zahlungsdienstleister.

Or. en

Änderungsantrag 357
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) zeigt dem Zahlungsdienstleister oder der vom Zahlungsdienstleister benannten Stelle den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich nach deren Feststellung an.	b) zeigt dem Zahlungsdienstleister oder der vom Zahlungsdienstleister benannten Stelle den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments ***und/oder der personalisierten Sicherheitsmerkmale*** unverzüglich nach deren Feststellung an.

Or. en

Änderungsantrag 358
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) muss sicherstellen, dass ***der Zahlungsdienstnutzer durch*** geeignete Mittel ***jederzeit die Möglichkeit hat***, eine Anzeige gemäß Artikel 52 Buchstabe b vorzunehmen oder die Aufhebung der Sperrung des Zahlungsinstruments gemäß Artikel 51 Absatz 4 zu verlangen;	c) muss sicherstellen, dass geeignete Mittel***, einschließlich kostenloser Telefonverbindungen, über die persönliche Unterstützung durch qualifiziertes Personal ohne vorherige Identifizierung und in der Amtssprache des Aufnahmemitgliedstaats bereitgestellt wird, jederzeit zur Verfügung stehen, um es dem Zahlungsdienstnutzer zu ermöglichen,*** ***i)*** eine Anzeige gemäß Artikel 52 Buchstabe b vorzunehmen oder die

Aufhebung der Sperrung des Zahlungsinstruments gemäß Artikel 51 Absatz 4 zu verlangen;

ii) einen betrügerischen Vorgang zu melden;

iii) qualifizierte Beratung zu erhalten, wenn der Verdacht besteht, Opfer von Betrug zu sein.

Or. en

Änderungsantrag 359
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) muss sicherstellen, dass ***der Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit*** die ***Möglichkeit hat, eine Anzeige gemäß Artikel 52 Buchstabe b vorzunehmen oder die Aufhebung der Sperrung des Zahlungsinstruments gemäß Artikel 51 Absatz 4*** zu ***verlangen;***	c) muss sicherstellen, dass ***geeignete Mittel, einschließlich einer kostenlosen Telefonverbindung, über*** die ***persönliche Unterstützung durch einen Menschen in der Sprache des Aufnahmemitgliedstaats bereitgestellt wird, jederzeit zur Verfügung stehen, um es dem Zahlungsdienstnutzer*** zu ***ermöglichen,*** ***i)*** eine Anzeige gemäß Artikel 52 Buchstabe b vorzunehmen oder die Aufhebung der Sperrung des Zahlungsinstruments gemäß Artikel 51 Absatz 4 zu verlangen; ***ii) einen betrügerischen Vorgang zu melden;*** ***iii) eine Rückmeldung zu erhalten, wenn der Zahlungsdienstnutzer Betrug vermutet;*** ***iv) Probleme im Zusammenhang mit ausgeführten Zahlungen, etwa Fehler der Zahlungsautomaten während der Zahlungen, zu melden.***

Or. en

Änderungsantrag 360
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) muss davon absehen, unsichere Kommunikationsmuster, wie die Übermittlung von Links oder Dokumenten per E-Mail, zu verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 361
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Versäumt es der Zahlungsdienstleister des Zahlers die in dem vorliegenden Artikel dargelegten Verpflichtungen zu erfüllen, trägt der Zahler keine finanziellen Verluste, es sei denn, der Zahler hat sich betrügerisch verhalten.

Or. en

Änderungsantrag 362
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Beweislast zum Nachweis, dass die in diesem Artikel festgelegten

Anforderungen erfüllt sind, liegt bei den Zahlungsdienstleistern.

Or. en

Änderungsantrag 363
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zahlungsdienstleister korrigiert einen nicht autorisierten, einen fehlerhaft ausgeführten oder einen autorisierten Zahlungsvorgang nur dann, wenn der Zahlungsdienstnutzer dem Zahlungsdienstleister gemäß den Artikeln 57 und 59 den betreffenden Zahlungsvorgang, der einen Anspruch, einschließlich eines Anspruchs nach Artikel 75, begründet, unverzüglich nach dessen Feststellung, spätestens jedoch ***13*** Monate nach dem Tag der Belastung, anzeigt.	Der Zahlungsdienstleister korrigiert einen nicht autorisierten, einen fehlerhaft ausgeführten oder einen autorisierten Zahlungsvorgang nur dann, wenn der Zahlungsdienstnutzer dem Zahlungsdienstleister gemäß den Artikeln 57 und 59 den betreffenden Zahlungsvorgang, der einen Anspruch, einschließlich eines Anspruchs nach Artikel 75, begründet, unverzüglich nach dessen Feststellung, spätestens jedoch ***18*** Monate nach dem Tag der Belastung, anzeigt.

Or. en

Änderungsantrag 364
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nachweis der ***Autorisierung*** und ***der*** Ausführung von Zahlungsvorgängen	Nachweis der ***Authentifizierung*** und Ausführung von Zahlungsvorgängen

Or. en

Änderungsantrag 365
Bogdan Rzońca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht ein Zahlungsdienstnutzer geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht korrekt ausgeführt wurde, so trägt der Zahlungsdienstleister die Beweislast, dass der Zahlungsvorgang autorisiert war, korrekt aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch eine technische Störung oder einen anderen Mangel des von dem Zahlungsdienstleister erbrachten Dienstes beeinträchtigt wurde.	Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht ein Zahlungsdienstnutzer geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht korrekt ausgeführt wurde, so trägt der Zahlungsdienstleister die Beweislast, dass der Zahlungsvorgang ***die erforderliche Authentifizierung durchlaufen hat und*** autorisiert war, korrekt aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch eine technische Störung oder einen anderen Mangel des von dem Zahlungsdienstleister erbrachten Dienstes beeinträchtigt wurde. ***Bis andere Nachweise erhoben und ordnungsgemäß geprüft wurden, ist der Zahlungsdienstleister berechtigt, den Vorgang als autorisiert und ordnungsgemäß ausgeführt zu behandeln.***

Or. en

Änderungsantrag 366
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht ein Zahlungsdienstnutzer geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht korrekt ausgeführt wurde, so trägt der Zahlungsdienstleister die Beweislast, dass der Zahlungsvorgang ***autorisiert war,*** korrekt aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch eine	Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht ein Zahlungsdienstnutzer geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht korrekt ausgeführt wurde, so trägt der Zahlungsdienstleister die Beweislast, dass der Zahlungsvorgang ***die erforderliche Authentifizierung durchlaufen hat und*** korrekt

technische Störung oder einen anderen Mangel des von dem Zahlungsdienstleister erbrachten Dienstes beeinträchtigt wurde.

aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch eine technische Störung oder einen anderen Mangel des von dem Zahlungsdienstleister erbrachten Dienstes beeinträchtigt wurde. ***Bis andere Nachweise erhoben und ordnungsgemäß geprüft wurden, ist der Zahlungsdienstleister berechtigt, den Vorgang als autorisiert und ordnungsgemäß ausgeführt zu behandeln.***

Or. en

Änderungsantrag 367
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht ein Zahlungsdienstnutzer geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht korrekt ausgeführt wurde, so trägt der Zahlungsdienstleister die Beweislast, dass der Zahlungsvorgang ***autorisiert*** war, korrekt aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch eine technische Störung oder einen anderen Mangel des von dem Zahlungsdienstleister erbrachten Dienstes beeinträchtigt wurde.	Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht ein Zahlungsdienstnutzer geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht korrekt ausgeführt wurde, so trägt der Zahlungsdienstleister die Beweislast, dass der Zahlungsvorgang ***authentifiziert*** war, korrekt aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch eine technische Störung oder einen anderen Mangel des von dem Zahlungsdienstleister erbrachten Dienstes beeinträchtigt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 368
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird der Zahlungsvorgang über einen	Wird der Zahlungsvorgang über einen

Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trägt der Zahlungsauslösedienstleister die Beweislast, dass der Zahlungsvorgang — innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs — ***autorisiert***, korrekt aufgezeichnet und nicht durch eine technische Störung oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit dem von ihm verantworteten Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde.	Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trägt der Zahlungsauslösedienstleister die Beweislast, dass der Zahlungsvorgang – innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs – ***die erforderliche Authentifizierung durchlaufen hat und authentifiziert war***, korrekt aufgezeichnet und nicht durch eine technische Störung oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit dem von ihm verantworteten Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde. ***Bis andere Nachweise erhoben und ordnungsgemäß geprüft wurden, ist der Zahlungsdienstleister berechtigt, den Vorgang als autorisiert und ordnungsgemäß ausgeführt zu behandeln.***

Or. en

Begründung

Nach dem ursprünglichen Wortlaut der Rechtsvorschriften wäre es nicht möglich, objektiv zu beurteilen, ob der zahlende Kunde dem Vorgang zugestimmt hat. Wird der Vorgang von dem Kunden angefochten, kann das Kreditinstitut die Forderung nicht objektiv bestreiten.

Änderungsantrag 369
Bogdan Rzońca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trägt der Zahlungsauslösedienstleister die Beweislast, dass der Zahlungsvorgang — innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs — ***autorisiert***, korrekt aufgezeichnet und nicht durch eine technische Störung oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit dem von ihm verantworteten Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde.	Wird der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trägt der Zahlungsauslösedienstleister die Beweislast, dass der Zahlungsvorgang – innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs – ***die erforderliche Authentifizierung durchlaufen hat***, korrekt aufgezeichnet und nicht durch eine technische Störung oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit dem von ihm verantworteten Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde. ***Bis andere Nachweise erhoben und ordnungsgemäß geprüft wurden, ist der Zahlungsdienst***

berechtigt, den Vorgang als autorisiert und ordnungsgemäß ausgeführt zu behandeln.

Or. en

Änderungsantrag 370
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trägt der Zahlungsauslösedienstleister die Beweislast, dass der Zahlungsvorgang — innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs — ***autorisiert***, korrekt aufgezeichnet und nicht durch eine technische Störung oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit dem von ihm verantworteten Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde.	Wird der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trägt der Zahlungsauslösedienstleister die Beweislast, dass der Zahlungsvorgang – innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs – ***authentifiziert***, korrekt aufgezeichnet und nicht durch eine technische Störung oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit dem von ihm verantworteten Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 371
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so ***reicht*** die vom Zahlungsdienstleister, gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösedienstleisters, aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstruments allein nicht als Beweis dafür aus, dass der Zahler den Zahlungsvorgang autorisiert hat oder dass	(2) Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so ***reichen*** die vom Zahlungsdienstleister, gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösedienstleisters, aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstruments ***und die Verwendung der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlers zur Authentifizierung einer***

der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Artikel 52 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Der Zahlungsdienstleister, gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösedienstleisters, muss unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers zu beweisen.	***Zahlung, gegebenenfalls einschließlich der Anwendung einer starken Kundenauthentifizierung,*** allein nicht als Beweis dafür aus, dass der Zahler den Zahlungsvorgang autorisiert hat oder dass der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Artikel 52 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Der Zahlungsdienstleister, gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösedienstleisters, muss unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers zu beweisen.

Or. en

Änderungsantrag 372
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so reicht die vom Zahlungsdienstleister, gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösedienstleisters, aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstruments allein nicht als Beweis dafür aus, dass der Zahler den Zahlungsvorgang ***autorisiert*** hat oder dass der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Artikel 52 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Der Zahlungsdienstleister, gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösedienstleisters, muss unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers zu beweisen.	(2) Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so reicht die vom Zahlungsdienstleister, gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösedienstleisters, aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstruments allein nicht ***unbedingt*** als Beweis dafür aus, dass der Zahler den Zahlungsvorgang ***authentifiziert*** hat oder dass der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Artikel 52 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Der Zahlungsdienstleister, gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösedienstleisters, muss unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers zu beweisen.

Or. en

Begründung

Der ursprüngliche Wortlaut könnte dazu führen, dass Zahlungsdienstleister für bestimmte Arten von Zahlungsvorgängen, etwa schnelle Pass-Through-Vorgänge, automatisch haftbar gemacht werden.

Änderungsantrag 373
Bogdan Rzońca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so reicht die vom Zahlungsdienstleister, gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösedienstleisters, aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstruments allein nicht als Beweis dafür aus, dass der Zahler den Zahlungsvorgang autorisiert hat oder dass der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Artikel 52 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Der Zahlungsdienstleister, gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösedienstleisters, muss unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers zu beweisen.	(2) Bestreitet ein Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so reicht die vom Zahlungsdienstleister, gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösedienstleisters, aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstruments allein nicht ***unbedingt*** als Beweis dafür aus, dass der Zahler den Zahlungsvorgang autorisiert hat oder dass der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Artikel 52 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Der Zahlungsdienstleister, gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösedienstleisters, muss unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers zu beweisen.

Or. en

Änderungsantrag 374
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet des Artikels 54 erstattet der Zahlungsdienstleister des Zahlers im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs dem Zahler den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs sofort, in jeden Fall jedoch spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags, nachdem er den nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat oder dieser ihm angezeigt wurde, es sei denn, der Zahlungsdienstleister des Zahlers hat berechtigte Gründe für den Verdacht, dass der Zahler Betrug begangen hat, und teilt der zuständigen nationalen Behörde diese Gründe schriftlich mit.	(1) Unbeschadet des Artikels 54 erstattet der Zahlungsdienstleister des Zahlers im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs dem Zahler den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs sofort, in jeden Fall jedoch spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags, nachdem er den nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat oder dieser ihm angezeigt wurde, es sei denn, der Zahlungsdienstleister des Zahlers hat berechtigte Gründe für den Verdacht, dass der Zahler ***grob fahrlässig gehandelt oder*** Betrug begangen hat, und teilt der zuständigen nationalen Behörde diese Gründe schriftlich mit.

Or. en

Änderungsantrag 375
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hatte der Zahlungsdienstleister des Zahlers berechtigte Gründe für den Verdacht, dass der Zahler Betrug begangen hat, so unternimmt der Zahlungsdienstleister des Zahlers innerhalb von ***zehn*** Geschäftstagen nach Feststellung oder Erhalt der Anzeige dieses Vorgangs einen der folgenden beiden Schritte:	(2) Hatte der Zahlungsdienstleister des Zahlers berechtigte Gründe für den Verdacht, dass der Zahler ***grob fahrlässig gehandelt oder*** Betrug begangen hat, so unternimmt der Zahlungsdienstleister des Zahlers innerhalb von ***15*** Geschäftstagen nach Feststellung oder Erhalt der Anzeige dieses Vorgangs einen der folgenden beiden Schritte:

Or. en

Änderungsantrag 376
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hatte der Zahlungsdienstleister des Zahlers berechtigte Gründe für den Verdacht, dass der Zahler Betrug begangen hat, so unternimmt der Zahlungsdienstleister des Zahlers innerhalb von ***zehn*** Geschäftstagen nach Feststellung oder Erhalt der Anzeige dieses Vorgangs einen der folgenden beiden Schritte:	(2) Hatte der Zahlungsdienstleister des Zahlers berechtigte Gründe für den Verdacht, dass der Zahler Betrug begangen hat, so unternimmt der Zahlungsdienstleister des Zahlers innerhalb von ***20*** Geschäftstagen nach Feststellung oder Erhalt der Anzeige dieses Vorgangs einen der folgenden beiden Schritte:

Or. en

Änderungsantrag 377
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Er erstattet dem Zahler den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach weiteren Untersuchungen zu dem Schluss gelangt ist, dass der Zahler keinen Betrug begangen hat.	a) Er erstattet dem Zahler den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nach weiteren Untersuchungen zu dem Schluss gelangt ist, dass der Zahler ***nicht grob fahrlässig gehandelt und*** keinen Betrug begangen hat.

Or. en

Änderungsantrag 378
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Er liefert eine Begründung, warum er die Erstattung ablehnt, und nennt die Stellen, an die sich der Zahler gemäß den	b) Er ***legt der zuständigen nationalen Behörde im Wege einer schriftlichen Begründung einen Nachweis dafür vor,***

Artikeln 90, 91, 93, 94 und 95 wenden kann, falls ***der Zahler*** die angegebenen Gründe nicht akzeptiert.	***dass der Zahler betrügerisch gehandelt hat, und*** liefert ***dem Zahler*** eine ***stichhaltige*** Begründung, warum er die Erstattung ablehnt, und nennt die Stellen, an die sich der Zahler gemäß den Artikeln 90, 91, 93, 94 und 95 wenden kann, falls ***er*** die angegebenen Gründe nicht akzeptiert.

Or. en

Änderungsantrag 379
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Beweislast zum Nachweis, dass der Zahler betrügerisch gehandelt hat, liegt bei den Zahlungsdienstleistern.

Or. en

Änderungsantrag 380
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Eine Verrechnung mit Forderungen des Zahlers gemäß diesem Artikel ist nicht zulässig.

Or. en

Änderungsantrag 381
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Dem Zahler werden keine durch autorisierte Überweisungen entstandenen finanziellen Verluste angelastet, wenn es der Zahlungsdienstleister des Zahlers unter Verstoß gegen Artikel 50 Absatz 1 versäumt hat, den Zahler bei einer festgestellten Unstimmigkeit zwischen dem vom Zahler angegebenen Kundenidentifikator und dem vom Zahler angegebenen Namen des Begünstigten zu benachrichtigen.	(1) Dem Zahler werden keine durch autorisierte Überweisungen entstandenen finanziellen Verluste angelastet, wenn es der Zahlungsdienstleister des Zahlers unter Verstoß gegen Artikel 50 Absatz 1 versäumt hat, den Zahler bei einer festgestellten Unstimmigkeit zwischen dem vom Zahler angegebenen Kundenidentifikator und dem vom Zahler angegebenen Namen des Begünstigten zu benachrichtigen. ***Der Zahlungsdienstleister des Zahlers erstattet dem Zahler den Betrag der finanziellen Verluste unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags, nachdem er die finanziellen Verluste festgestellt hat oder diese ihm angezeigt wurden, es sei denn, der Zahlungsdienstleister des Zahlers hat berechtigte Gründe für den Verdacht, dass kein Verstoß gegen Artikel 50 Absatz 1 vorliegt und teilt der zuständigen nationalen Behörde diese Gründe schriftlich mit.***

Or. en

Änderungsantrag 382
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Innerhalb von ***zehn*** Geschäftstagen nach Feststellung oder Erhalt der Anzeige eines unter den in Absatz 1 genannten Umständen ausgeführten Überweisungsvorgangs unternimmt der Zahlungsdienstleister einen der folgenden	(2) Innerhalb von ***15*** Geschäftstagen nach Feststellung oder Erhalt der Anzeige eines unter den in Absatz 1 genannten Umständen ausgeführten Überweisungsvorgangs unternimmt der Zahlungsdienstleister einen der folgenden

beiden Schritte:	beiden Schritte:

Or. en

Änderungsantrag 383
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Innerhalb von ***zehn*** Geschäftstagen nach Feststellung oder Erhalt der Anzeige eines unter den in Absatz 1 genannten Umständen ausgeführten Überweisungsvorgangs unternimmt der Zahlungsdienstleister einen der folgenden beiden Schritte:	(2) Innerhalb von ***20*** Geschäftstagen nach Feststellung oder Erhalt der Anzeige eines unter den in Absatz 1 genannten Umständen ausgeführten Überweisungsvorgangs unternimmt der Zahlungsdienstleister einen der folgenden beiden Schritte:

Or. en

Änderungsantrag 384
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Er liefert eine Begründung, warum er die Erstattung ablehnt, und nennt die Stellen, an die sich der Zahler gemäß den Artikeln 90, 91, 93, 94 und 95 wenden kann, falls der Zahler die angegebenen Gründe nicht akzeptiert.	b) Er ***legt der zuständigen nationalen Behörde einen Nachweis dafür vor, dass kein Verstoß gegen Artikel 50 Absatz 1 vorliegt, und*** liefert eine ***stichhaltige*** Begründung, warum er die Erstattung ablehnt, und nennt die Stellen, an die sich der Zahler gemäß den Artikeln 90, 91, 93, 94 und 95 wenden kann, falls der Zahler die angegebenen Gründe nicht akzeptiert.

Or. en

Änderungsantrag 385
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Zahler betrügerisch gehandelt hat ***oder wenn der Zahler gemäß Artikel 50 Absatz 4 auf die Inanspruchnahme des Abgleichservice verzichtet hat***.	(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Zahler betrügerisch gehandelt hat.

Or. en

Änderungsantrag 386
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Zahler betrügerisch gehandelt hat oder wenn der Zahler gemäß Artikel 50 Absatz 4 auf die Inanspruchnahme des Abgleichservice verzichtet hat.	(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Zahler betrügerisch ***oder grob fahrlässig*** gehandelt hat oder wenn der Zahler gemäß Artikel 50 Absatz 4 auf die Inanspruchnahme des Abgleichservice verzichtet hat.

Or. en

Änderungsantrag 387
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 57 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Beweislast zum Nachweis, dass der Zahler betrügerisch gehandelt hat, liegt bei den Zahlungsdienstleistern.

Or. en

Änderungsantrag 388
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 58	***entfällt***
Haftung von technischen Dienstleistern und Betreibern von Zahlverfahren für fehlende Unterstützung der Durchführung der starken Kundenauthentifizierung	
Technische Dienstleister und Betreiber von Zahlverfahren, die entweder für den Zahlungsempfänger oder für den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder den Zahlungsdienstleister des Zahlers Dienstleistungen erbringen, haften für jeden finanziellen Schaden, der dem Zahlungsempfänger, dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder dem Zahlungsdienstleister des Zahlers dadurch entsteht, dass sie im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung nicht die Leistungen erbringen, die erforderlich sind, um die Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung zu ermöglichen.	

Or. en

Änderungsantrag 389
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Technische Dienstleister und Betreiber von Zahlverfahren, die ***entweder für den Zahlungsempfänger*** oder ***für den*** Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder ***den*** Zahlungsdienstleister des Zahlers ***Dienstleistungen*** erbringen, haften für jeden finanziellen Schaden, der dem Zahlungsempfänger, dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder dem Zahlungsdienstleister des Zahlers dadurch entsteht, dass sie im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung nicht die Leistungen erbringen, die erforderlich sind, um die Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung zu ermöglichen.	Technische Dienstleister und Betreiber von Zahlverfahren, die ***Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer starken Kundenauthentifizierung*** oder ***einer Auslagerungsvereinbarung mit dem Zahlungsempfänger oder dem*** Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder ***dem*** Zahlungsdienstleister des Zahlers erbringen, haften für jeden ***unmittelbaren*** finanziellen Schaden, der dem Zahlungsempfänger, dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder dem Zahlungsdienstleister des Zahlers dadurch entsteht, dass sie im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung nicht die Leistungen erbringen, die erforderlich sind, um die Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung zu ermöglichen***, auf verhältnismäßige Weise und nicht über den Betrag des betreffenden Vorgangs hinaus***.

Or. en

Begründung

Der ursprüngliche Vorschlag könnte technische Dienstleister, insbesondere kleine Anbieter einer starken Kundenauthentifizierung, aufgrund der möglicherweise unbeschränkten Haftung davon abhalten, ihre Dienste anzubieten.

Änderungsantrag 390
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Technische Dienstleister und Betreiber von Zahlverfahren, die entweder für den Zahlungsempfänger oder für den Zahlungsdienstleister des	Technische Dienstleister***, Anbieter digitaler Brieftaschen*** und Betreiber von Zahlverfahren, die entweder für den Zahlungsempfänger oder für den

Zahlungsempfängers oder den Zahlungsdienstleister des Zahlers Dienstleistungen erbringen, haften für jeden finanziellen Schaden, der dem Zahlungsempfänger, dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder dem Zahlungsdienstleister des Zahlers dadurch entsteht, dass sie im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung nicht die Leistungen erbringen, die erforderlich sind, um die Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung zu ermöglichen.	Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder den Zahlungsdienstleister des Zahlers Dienstleistungen erbringen, haften für jeden finanziellen Schaden, der dem Zahlungsempfänger, dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder dem Zahlungsdienstleister des Zahlers dadurch entsteht, dass sie im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung nicht die Leistungen erbringen, die erforderlich sind, um die Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 391
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Technische Dienstleister und Betreiber von Zahlverfahren, die entweder für den Zahlungsempfänger oder für den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder den Zahlungsdienstleister des Zahlers Dienstleistungen erbringen, haften für jeden finanziellen Schaden, der dem Zahlungsempfänger, dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder dem Zahlungsdienstleister des Zahlers dadurch entsteht, dass sie im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung nicht die Leistungen erbringen, die erforderlich sind, um die Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung zu ermöglichen.	Betreiber von Zahlverfahren, die entweder für den Zahlungsempfänger oder für den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder den Zahlungsdienstleister des Zahlers Dienstleistungen erbringen, haften für jeden finanziellen Schaden, der dem Zahlungsempfänger, dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder dem Zahlungsdienstleister des Zahlers dadurch entsteht, dass sie im Rahmen ihrer Vertragsbeziehung nicht die Leistungen erbringen, die erforderlich sind, um die Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 392
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Haftung des Zahlungsdienstleisters für Identitätsbetrug	Identitätsbetrug

Or. en

Änderungsantrag 393
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, der sich unter Verwendung des Namens oder der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters des Verbrauchers als Mitarbeiter dieses Zahlungsdienstleisters ausgab, und hatte diese Manipulation anschließend autorisierte betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so ***erstattet*** der ***Zahlungsdienstleister dem Verbraucher den autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgang unter der Bedingung*** in voller Höhe, dass der Verbraucher den Betrug ***unverzüglich*** polizeilich gemeldet und seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat.	(1) Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, der sich unter Verwendung des Namens oder der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters des Verbrauchers als Mitarbeiter dieses Zahlungsdienstleisters ausgab, und hatte diese Manipulation anschließend autorisierte betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so ***hat*** der ***Verbraucher Anspruch auf Erstattung des Betrags des autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgangs*** in voller Höhe, ***unter der Bedingung,*** dass der Verbraucher ***unverzüglich zureichende Beweise für den Identitätsbetrug vorgelegt,*** den Betrug polizeilich gemeldet und seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat. ***Zahlungsdienstleister und Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste stellen sicher, dass alle erforderlichen technischen Maßnahmen getroffen werden, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit der Kommunikation zwischen***

Zahlungsdienstleistern und Zahlungsdienstnutzern, um Betrug in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verhindern. Solche technischen Maßnahmen werden kostenlos bereitgestellt.

Bei Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste umfassen diese technischen Maßnahmen Folgendes:

a) Bestätigung der Authentizität der über Telekommunikationsnetze geleiteten Anrufe und Nachrichten und Verhinderung der Nutzung von Telefonnummern, mit denen gegen die Bedingungen der Zuordnung, Genehmigung oder Zuweisung dieser Telefonnummer verstoßen werden,

b) Verhinderung der Verwendung elektronischer Post für betrügerische Zahlungen,

c) Verhinderung der Erstellung von Websites, die die Suche nach betrügerischen Zahlungen erleichtern, und Sicherstellung, dass Internet-Suchmaschinen solche Websites nicht in den Suchergebnissen anzeigen,

d) Speicherung von Nachweisen von IT- und Identitätsprüfungsmaßnahmen, um insbesondere im Falle von SIM-Swapping die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu begründen.

Ergreifen die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste die zuvor genannten technischen Maßnahmen nicht, so haften sie finanziell für den Betrag, den der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer erstattet hat.

Or. en

Änderungsantrag 394
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, der sich unter Verwendung des Namens oder der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters des Verbrauchers als Mitarbeiter ***dieses Zahlungsdienstleisters*** ausgab, und hatte diese Manipulation anschließend autorisierte betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so erstattet der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher den autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgang unter der Bedingung in voller Höhe, dass der Verbraucher den Betrug unverzüglich polizeilich gemeldet und seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat.	(1) Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, der sich unter Verwendung des Namens oder der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters des Verbrauchers ***oder einer anderen entsprechenden öffentlichen oder privaten Einrichtung*** als Mitarbeiter ***dieser Einrichtung*** ausgab, und hatte diese Manipulation anschließend autorisierte betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so erstattet der Zahlungsdienstleister***, der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste oder gegebenenfalls die Online-Plattform*** dem Verbraucher den autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgang unter der Bedingung in voller Höhe, dass der Verbraucher den Betrug unverzüglich polizeilich gemeldet und seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 395
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, der sich unter Verwendung des Namens oder der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters des Verbrauchers als Mitarbeiter dieses Zahlungsdienstleisters ausgab, und hatte diese Manipulation anschließend	(1) Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, der sich unter Verwendung des Namens oder der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters des Verbrauchers als Mitarbeiter dieses Zahlungsdienstleisters ausgab, und hatte diese Manipulation anschließend

autorisierte betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so erstattet der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher den autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgang unter der Bedingung in voller Höhe, dass der Verbraucher den Betrug ***unverzüglich*** polizeilich gemeldet und seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat.	autorisierte betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so erstattet der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher den autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgang unter der Bedingung in voller Höhe, dass der Verbraucher ***unverzüglich zureichende Beweise für den Identitätsbetrug vorgelegt,*** den Betrug polizeilich gemeldet und seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 396
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, der sich unter Verwendung des Namens ***oder*** der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters des Verbrauchers als Mitarbeiter dieses Zahlungsdienstleisters ausgab, und hatte diese Manipulation anschließend autorisierte betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so erstattet der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher den autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgang unter der Bedingung in voller Höhe, dass der Verbraucher den Betrug ***unverzüglich*** polizeilich gemeldet und seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat.	(1) Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, der sich unter Verwendung des Namens ***und*** der E-Mail-Adresse oder ***des Namens und*** der Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters des Verbrauchers als Mitarbeiter dieses Zahlungsdienstleisters ausgab, und hatte diese Manipulation anschließend autorisierte betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so erstattet der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher den autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgang unter der Bedingung in voller Höhe, dass der Verbraucher ***unverzüglich zureichende Beweise für den Identitätsbetrug vorgelegt,*** den Betrug polizeilich gemeldet und seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 397
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, der sich unter Verwendung des Namens oder der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters des Verbrauchers als Mitarbeiter dieses Zahlungsdienstleisters ausgab, und hatte diese Manipulation anschließend autorisierte betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so ***erstattet*** der Zahlungsdienstleister ***dem Verbraucher den autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgang*** unter der Bedingung ***in voller Höhe***, dass der Verbraucher den Betrug unverzüglich polizeilich gemeldet und seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat.	(1) Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, der sich unter Verwendung des Namens oder der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters des Verbrauchers als Mitarbeiter dieses Zahlungsdienstleisters ausgab, und hatte diese Manipulation anschließend autorisierte betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so ***ergreift*** der Zahlungsdienstleister ***rasch alle notwendigen Maßnahmen, um die Konsequenzen des Betrugs zu beheben oder einzudämmen. Diese Maßnahmen können Erstattungen umfassen,*** unter der Bedingung, dass der Verbraucher den Betrug unverzüglich polizeilich gemeldet und seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 398
Bogdan Rzońca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, der sich unter Verwendung des Namens ***oder*** der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters des Verbrauchers als Mitarbeiter dieses Zahlungsdienstleisters ausgab, und hatte	(1) Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, der sich unter Verwendung des Namens ***und*** der E-Mail-Adresse oder ***des Namens und*** der Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters des Verbrauchers als Mitarbeiter dieses

diese Manipulation anschließend autorisierte betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so erstattet der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher den autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgang unter der Bedingung in voller Höhe, dass der Verbraucher den Betrug unverzüglich polizeilich gemeldet und seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat.

Zahlungsdienstleisters ausgab, und hatte diese Manipulation anschließend autorisierte betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so erstattet der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher den autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgang unter der Bedingung in voller Höhe, dass der Verbraucher den Betrug unverzüglich polizeilich gemeldet und seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 399
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, der sich unter Verwendung des Namens oder der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters des Verbrauchers als Mitarbeiter dieses Zahlungsdienstleisters ausgab, und hatte diese Manipulation anschließend autorisierte betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so ***erstattet*** der ***Zahlungsdienstleister dem Verbraucher den autorisierten betrügerischen*** Zahlungsvorgang ***unter der Bedingung*** in voller Höhe, dass der Verbraucher den Betrug unverzüglich polizeilich gemeldet und seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat.	(1) Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, der sich unter Verwendung des Namens oder der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters des Verbrauchers als Mitarbeiter dieses Zahlungsdienstleisters ausgab, und hatte diese Manipulation anschließend autorisierte betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so ***hat*** der ***Verbraucher Anspruch auf Erstattung des Betrags des*** autorisierten betrügerischen ***Zahlungsvorgangs*** in voller Höhe***, unter der Bedingung***, dass der Verbraucher den Betrug unverzüglich polizeilich gemeldet und seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 400
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, ***der sich unter Verwendung des Namens oder der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters des Verbrauchers als Mitarbeiter dieses Zahlungsdienstleisters ausgab,*** und hatte diese Manipulation anschließend ***autorisierte*** betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so erstattet der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher den ***autorisierten*** betrügerischen Zahlungsvorgang unter der Bedingung in voller Höhe, dass der Verbraucher den Betrug ***unverzüglich polizeilich gemeldet und*** seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat.	(1) Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, und hatte diese Manipulation anschließend betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so erstattet der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher den betrügerischen Zahlungsvorgang unter der Bedingung in voller Höhe, dass der Verbraucher den Betrug seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat. ***Nach Erhalt der Anzeige informieren die Zahlungsdienstleister den Verbraucher, ob der Betrug polizeilich gemeldet werden muss, um den Antrag des Verbrauchers weiter zu bearbeiten.***

Or. en

Änderungsantrag 401
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, ***der sich unter Verwendung des Namens oder der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters des Verbrauchers als Mitarbeiter dieses Zahlungsdienstleisters ausgab,*** und hatte diese Manipulation anschließend	1. Wurde ein Zahlungsdienstnutzer, bei dem es sich um einen Verbraucher handelt, von einem Dritten manipuliert, und hatte diese Manipulation anschließend autorisierte betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so erstattet der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher den autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgang unter der Bedingung in voller Höhe, dass der Verbraucher den

autorisierte betrügerische Zahlungsvorgänge zur Folge, so erstattet der Zahlungsdienstleister dem Verbraucher den autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgang unter der Bedingung in voller Höhe, dass der Verbraucher den Betrug ***unverzüglich polizeilich gemeldet und*** seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat.	Betrug seinem Zahlungsdienstleister angezeigt hat. ***Nach Erhalt der Anzeige informieren die Zahlungsdienstleister die Verbraucher, ob der Betrug polizeilich gemeldet werden muss, um ihren Antrag weiter zu bearbeiten.***

Or. en

Begründung

Currently, consumers bear 68% of the losses according to EBA data: consumers are not reimbursed when they supposedly authorised the payment or when they acted with "gross negligence". Consumers should have a right to refund for all social engineering fraud cases similarly to the recently adopted rules in the UK. While fraud reporting to the police is an important step, it should not become a necessary pre-condition to access reimbursement if it has not been done immediately. Fraud victims are under immense psychological pressure and PSPs should not be able to allowed to refuse reimbursement if fraud has not be immediately notified to the police. Conversely, limiting the possibility for reimbursement to bank impersonation fraud will leave out a a wide range of payment fraud cases where consumers will also be held liable in the future

Änderungsantrag 402
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Alle Anbieter, die Glieder der Betrugskette sind, handeln rasch, um sicherzustellen, dass geeignete organisatorische und technische Maßnahmen getroffen werden, um für den Schutz der Zahlungsnutzer bei der Ausführung von Transaktionen zu sorgen. Zahlungsdienstleister, Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste und Anbieter digitaler Plattformen verfügen über Betrugspräventions- und Betrugsminderungstechniken, um gegen Betrug in all seinen Formen, einschließlich Betrug mit nicht

autorisierter und mit autorisierter Push-Zahlung, vorzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 403
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Innerhalb*** von zehn Geschäftstagen nach Feststellung oder Erhalt der Anzeige des autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgangs ***unternimmt der Zahlungsdienstleister*** einen der folgenden beiden Schritte:	(2) ***Der Zahlungsdienstleister des Zahlers erstattet dem Zahler den Betrag des Zahlungsvorgangs sofort, in jeden Fall jedoch spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags, nachdem er die Manipulation des Zahlungsvorgangs festgestellt hat oder diese ihm angezeigt wurde, es sei denn, der Zahlungsdienstleister des Zahlers hat berechtigte Gründe für den Verdacht, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat, und teilt der zuständigen nationalen Behörde diese Gründe schriftlich mit.*** ***Hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers berechtigte Gründe für den Verdacht, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat, so unternimmt der Zahlungsdienstleister*** innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Feststellung oder Erhalt der Anzeige des autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgangs einen der folgenden beiden Schritte:

Or. en

Begründung

Currently consumers are often provided with vague Begründungs why they have been refused a refund without further specifications. Where a refund is refused due to fraudulent behaviour or gross negligence of the consumer, this should be done based on solid evidence. For other

cases, where the consumer is not at the origin of the fraud, consumers should be reimbursed immediately, and PSPs should then have the possibility in a second step to claim back the funds via dispute resolution mechanisms or legal proceedings. To ensure solid enforcement, the relevant national authority should not only be informed about the initial refusal but should be able to follow the whole process in order to step in where required.

Änderungsantrag 404
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Innerhalb*** von zehn Geschäftstagen nach Feststellung oder Erhalt der Anzeige des autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgangs ***unternimmt der Zahlungsdienstleister*** einen der folgenden beiden Schritte:	(2) ***Der Zahlungsdienstleister des Zahlers erstattet dem Zahler den Betrag des Zahlungsvorgangs sofort, in jeden Fall jedoch spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags, nachdem er die Manipulation des Zahlungsvorgangs festgestellt hat oder diese ihm angezeigt wurde, es sei denn, der Zahlungsdienstleister des Zahlers hat berechtigte Gründe für den Verdacht, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat, und teilt der zuständigen nationalen Behörde diese Gründe schriftlich mit. Hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers berechtigte Gründe für den Verdacht, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat, so unternimmt der Zahlungsdienstleister*** innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Feststellung oder Erhalt der Anzeige des autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgangs einen der folgenden beiden Schritte:

Or. en

Änderungsantrag 405
Bogdan Rzońca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Innerhalb von zehn Geschäftstagen nach ***Feststellung oder*** Erhalt der Anzeige des autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgangs unternimmt der Zahlungsdienstleister einen der folgenden beiden Schritte:	(2) Innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt der Anzeige des autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgangs ***und unter der Voraussetzung, dass der Verbraucher den Betrug gemäß Absatz 1 polizeilich gemeldet hat,*** unternimmt der Zahlungsdienstleister einen der folgenden beiden Schritte:

Or. en

Änderungsantrag 406
Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Feststellung oder Erhalt der Anzeige des autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgangs unternimmt der Zahlungsdienstleister einen der folgenden beiden Schritte:	(2) Innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Feststellung oder Erhalt der Anzeige des autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgangs ***durch den Verbraucher und der Vorlage des Polizeiberichts*** unternimmt der Zahlungsdienstleister einen der folgenden beiden Schritte:

Or. en

Änderungsantrag 407
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Innerhalb von zehn Geschäftstagen nach ***Feststellung oder*** Erhalt der Anzeige des autorisierten betrügerischen	(2) Innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt der Anzeige des autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgangs ***und des***

Zahlungsvorgangs unternimmt der Zahlungsdienstleister einen der folgenden beiden Schritte:	***detaillierten Polizeiberichts*** unternimmt der Zahlungsdienstleister einen der folgenden beiden Schritte:

Or. en

Änderungsantrag 408
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Innerhalb von zehn Geschäftstagen nach ***Feststellung oder*** Erhalt der Anzeige des autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgangs unternimmt der Zahlungsdienstleister einen der folgenden beiden Schritte:	(2) Innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt der Anzeige des autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgangs unternimmt der Zahlungsdienstleister einen der folgenden beiden Schritte:

Or. en

Änderungsantrag 409
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Hat der Zahlungsdienstleister berechtigte Gründe für den Verdacht, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat, liefert er eine Begründung, warum er die Erstattung ablehnt, und nennt dem Verbraucher die Stellen, an die er sich gemäß den Artikeln 90, 91, 93, 94 und 95 wenden kann, falls er die angegebenen Gründe nicht akzeptiert.	b) Hat der Zahlungsdienstleister berechtigte Gründe für den Verdacht, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat, ***oder kann der Zahlungsdienstleister nachweisen, dass der Verbraucher die im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen nicht eingehalten oder nicht wie im Rahmenvertrag vereinbart kommuniziert hat,*** liefert er eine Begründung, warum er die Erstattung ablehnt, und nennt dem Verbraucher die Stellen, an die er sich gemäß den Artikeln 90, 91, 93, 94 und 95 wenden kann, falls er die angegebenen

Gründe nicht akzeptiert.

Or. en

Änderungsantrag 410
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Hat der Zahlungsdienstleister berechtigte Gründe für den Verdacht, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat, liefert er eine Begründung, warum er die Erstattung ablehnt, und nennt dem Verbraucher die Stellen, an die er sich gemäß den Artikeln 90, 91, 93, 94 und 95 wenden kann, falls er die angegebenen Gründe nicht akzeptiert.	b) Hat der Zahlungsdienstleister berechtigte Gründe für den Verdacht, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat, liefert er ***der zuständigen nationalen Behörde einen Beleg dafür, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat, und dem Zahler*** eine ***schlüssige*** Begründung, warum er die Erstattung ablehnt, und nennt dem Verbraucher die Stellen, an die er sich gemäß den Artikeln 90, 91, 93, 94 und 95 wenden kann, falls er die angegebenen Gründe nicht akzeptiert.

Or. en

Änderungsantrag 411
José Gusmão, Chris MacManus

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Hat der Zahlungsdienstleister berechtigte Gründe für den Verdacht, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat, liefert er eine Begründung, warum er die Erstattung ablehnt, und nennt dem Verbraucher die Stellen, an die er sich gemäß den Artikeln 90, 91, 93, 94 und 95 wenden	b) Hat der Zahlungsdienstleister berechtigte Gründe für den Verdacht, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat, liefert er ***der zuständigen nationalen Behörde einen Beleg dafür, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat, und dem Zahler*** eine

kann, falls er die angegebenen Gründe nicht akzeptiert.	***schlüssige*** Begründung, warum er die Erstattung ablehnt, und nennt dem Verbraucher die Stellen, an die er sich gemäß den Artikeln 90, 91, 93, 94 und 95 wenden kann, falls er die angegebenen Gründe nicht akzeptiert.

Or. en

Begründung

Currently consumers are often provided with vague Begründungs why they have been refused a refund without further specifications. Where a refund is refused due to fraudulent behaviour or gross negligence of the consumer, this should be done based on solid evidence. For other cases, where the consumer is not at the origin of the fraud, consumers should be reimbursed immediately, and PSPs should then have the possibility in a second step to claim back the funds via dispute resolution mechanisms or legal proceedings. To ensure solid enforcement, the relevant national authority should not only be informed about the initial refusal but should be able to follow the whole process in order to step in where required.

Änderungsantrag 412
Caroline Nagtegaal, Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat.	(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat ***oder sich weigert, bei der Untersuchung des Zahlungsdienstleisters zu kooperieren, und keine relevanten Informationen darüber vorlegt, wie der Identitätsbetrug begangen wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 413
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat.	(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat ***oder sich weigert, bei der Untersuchung des Zahlungsdienstleisters zu kooperieren, und keine relevanten Informationen darüber vorlegt, wie der Identitätsbetrug begangen wurde***.

Or. en

Änderungsantrag 414
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Haftung des Zahlungsdienstleisters nach Absatz 1 kann durch Folgendes eingeschränkt werden:
	a) Betrug über unkonventionelle Kanäle, die sich von den üblichen Praktiken des Zahlungsdienstleisters unterscheiden,
	b) Aufklärungsmaßnahmen zur Sensibilisierung der Verbraucher für bestimmte Betrugsfälle,
	c) Online-Tools für die Validierung der Verbraucherkommunikation.

Or. en

Änderungsantrag 415
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Zahlungsdienstleister des Verbrauchers trägt die Beweislast, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat.	(4) Der Zahlungsdienstleister des Verbrauchers trägt die Beweislast, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat. ***Innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gibt die EBA Leitlinien heraus, in denen der Begriff „grob fahrlässig“ präzisiert wird.***

Or. en

Änderungsantrag 416
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Zahlungsdienstleister ***des Verbrauchers trägt*** die Beweislast, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat.	(4) Der Zahlungsdienstleister***, der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste oder Online-Plattformen, die vom Verbraucher genutzt werden, tragen*** die Beweislast, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Or. en

Änderungsantrag 417
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die EBA gibt bis zum [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] technische Leitlinien gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Bezug auf den Begriff „grob fahrlässig“

im Zusammenhang mit dieser Verordnung und unter Beachtung der einschlägigen nationalen Rechtsrahmen heraus.

Or. en

Änderungsantrag 418
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Werden Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste von einem Zahlungsdienstleister darüber unterrichtet, dass es zu einem in Absatz 1 genannten Betrugsfall gekommen ist, arbeiten diese Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste eng mit den Zahlungsdienstleistern zusammen und handeln umgehend, um sicherzustellen, dass angemessene organisatorische und technische Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation gemäß der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere auch in Bezug auf die Rufnummeranzeige und die E-Mail-Adresse, sicherzustellen.	(5) Werden Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste von einem Zahlungsdienstleister darüber unterrichtet, dass es zu einem in Absatz 1 genannten Betrugsfall gekommen ist, arbeiten diese Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste eng mit den Zahlungsdienstleistern zusammen und handeln umgehend, um sicherzustellen, dass angemessene organisatorische und technische Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation gemäß der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere auch in Bezug auf die Rufnummeranzeige und die E-Mail-Adresse, sicherzustellen. ***Werden Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 [Gesetz über digitale Dienste] von einem Zahlungsdienstleister darüber unterrichtet, dass es zu einem in Absatz 1 genannten Betrugsfall gekommen ist, arbeiten diese eng mit den Zahlungsdienstleistern zusammen und handeln umgehend, um betrügerische Inhalte von ihren Websites zu entfernen.***

Or. en

Änderungsantrag 419
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Werden Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste von einem Zahlungsdienstleister darüber unterrichtet, dass es zu einem in Absatz 1 genannten Betrugsfall gekommen ist, arbeiten diese Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste eng mit den Zahlungsdienstleistern zusammen und handeln umgehend, um sicherzustellen, dass angemessene organisatorische und technische Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation gemäß der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere auch in Bezug auf die Rufnummeranzeige und die E-Mail-Adresse, sicherzustellen.	(5) Werden Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste von einem Zahlungsdienstleister darüber unterrichtet, dass es zu einem in Absatz 1 genannten Betrugsfall gekommen ist, arbeiten diese Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste eng mit den Zahlungsdienstleistern zusammen und handeln umgehend, um sicherzustellen, dass angemessene organisatorische und technische Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation gemäß der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere auch in Bezug auf die Rufnummeranzeige und die E-Mail-Adresse, sicherzustellen. ***Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste werden nicht für von Dritten begangene Betrugsfälle im Zahlungsverkehr zur Rechenschaft gezogen.***

Or. en

Änderungsantrag 420
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Werden Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste von einem Zahlungsdienstleister darüber unterrichtet, dass es zu einem in Absatz 1 genannten Betrugsfall gekommen ist, arbeiten diese Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste eng mit den Zahlungsdienstleistern zusammen und	(5) Werden Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste ***und Online-Plattformen*** von einem Zahlungsdienstleister darüber unterrichtet, dass es zu einem in Absatz 1 genannten Betrugsfall gekommen ist, arbeiten diese Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste ***und Online-***

handeln umgehend, um sicherzustellen, dass angemessene organisatorische und technische Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation gemäß der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere auch in Bezug auf die Rufnummeranzeige und die E-Mail-Adresse, sicherzustellen.

Plattformen eng mit den Zahlungsdienstleistern zusammen und handeln umgehend, um sicherzustellen, dass angemessene organisatorische und technische Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation gemäß der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere auch in Bezug auf die Rufnummeranzeige und die E-Mail-Adresse, sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 421
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Werden Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste von einem Zahlungsdienstleister darüber unterrichtet, dass es zu einem ***in Absatz 1 genannten*** Betrugsfall gekommen ist, arbeiten diese Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste eng mit den Zahlungsdienstleistern zusammen und handeln umgehend, um sicherzustellen, dass angemessene organisatorische und technische Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation gemäß der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere auch in Bezug auf die Rufnummeranzeige und die E-Mail-Adresse, sicherzustellen.	(5) Werden Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste von einem Zahlungsdienstleister darüber unterrichtet, dass es zu einem Betrugsfall gekommen ist, arbeiten diese Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste ***unverzüglich*** eng mit den Zahlungsdienstleistern zusammen und handeln umgehend, um sicherzustellen, dass angemessene organisatorische und technische Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation gemäß der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere auch in Bezug auf die Rufnummeranzeige und die E-Mail-Adresse, sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 422
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Werden Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 [Gesetz über digitale Dienste] von einem Zahlungsdienstleister darüber unterrichtet, dass es zu einem in Absatz 1 genannten Betrugsfall gekommen ist, arbeiten diese eng mit den Zahlungsdienstleistern zusammen und handeln umgehend, um betrügerische Inhalte von ihren Websites zu entfernen.

Or. en

Begründung

Social-Media-Plattformen und Suchmaschinen sollten unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Dienste und der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken verpflichtet werden, mit Zahlungsdienstleistern zusammenzuarbeiten, um Inhalte zu löschen, wenn diese zum Betrug geführt haben (z. B. Werbung für nicht existente Shops, Suchmaschinenergebnisse, in denen gefälschte Online-Banking-Websites aufgeführt sind).

Änderungsantrag 423
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Im Hinblick auf den Schutz vor Betrug ergreifen die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste Aufklärungsmaßnahmen, einschließlich der Warnung der Kunden mithilfe aller geeigneten Mittel und Medien, wenn neue Formen von Online-Betrug aufkommen, wobei sie den Bedürfnissen ihrer schutzbedürftigsten Kundengruppen Rechnung tragen.
	Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste geben ihren Kunden klare Hinweise, wie sie

Betrugsversuche erkennen können, und machen sie darauf aufmerksam, welche Maßnahmen und Vorkehrungen empfohlen sind, um keinen betrügerischen Handlungen zum Opfer zu fallen. Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste informieren ihre Kunden darüber, wo sie betrügerische Handlungen melden und in Sachen Betrug schnell Informationen erhalten können.

Or. en

Änderungsantrag 424
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Haftet der Zahlungsdienstleister gemäß Absatz 1 gegenüber dem Zahlungsdienstnutzer aufgrund einer Handlung oder Unterlassung eines Händlers, so ist der Anbieter berechtigt, Rechtsbehelfe gegen den haftbaren Händler einzulegen. Welchen Händler der Zahlungsdienstleister in Regress nehmen kann, sowie die diesbezüglichen Maßnahmen und Bedingungen für die Geltendmachung der Rückgriffsansprüche werden durch das nationale Recht festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 425
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Haftet der Zahlungsdienstleister gemäß Absatz 1 dieses Artikels gegenüber dem Zahlungsdienstnutzer aufgrund einer Handlung oder Unterlassung eines Händlers, so ist der Anbieter berechtigt, Rechtsbehelfe gegen den verantwortlichen Händler einzulegen. Welchen Händler der Zahlungsdienstleister in Regress nehmen kann, sowie die diesbezüglichen Maßnahmen und Bedingungen für die Geltendmachung werden durch das nationale Recht festgelegt.

Or. en

Begründung

To ensure a high level of consumer protection, the PSP to which the consumer has the direct contractual relationship, should be liable towards the consumer but payment service providers should have the possibility to hold liable other actors who have caused through an act or omission for example by a digital platform issuing a sponsored advertising for a fakeshop, a data leak caused by a trader resulting in a credible manipulation of the consumer. Such liability chains have been already established in other EU legislation such as Article 20 of Directive 2019/770/EU on certain aspects concerning contracts for the supply of digital content and digital services.

Änderungsantrag 426
Billy Kelleher, Gilles Boyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 59a
	Verantwortlichkeiten und Haftung des Anbieters elektronischer Kommunikationsdienste bei Identitätsbetrug
	Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste und Zahlungsdienstleister stellen sicher, dass alle erforderlichen technischen

Maßnahmen getroffen werden, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit der Kommunikation zwischen Zahlungsdienstleistern und Zahlungsdienstnutzern, um Betrug in ihrem Zuständigkeitsbereich zu verhindern. Solche technischen Maßnahmen umfassen mindestens:

a) Bestätigung der Authentizität der über Telekommunikationsnetze geleiteten Anrufe und Nachrichten und Verhinderung der Nutzung einer bestimmten Telefonnummer, mit der gegen die Bedingungen der Zuordnung, Genehmigung oder Zuweisung dieser Telefonnummer verstoßen wird,

b) Verhinderung der Verwendung elektronischer Post für betrügerische Zahlungen,

c) Verhinderung der Erstellung von Websites, die für betrügerische Zwecke verwendet werden, und Verhinderung, dass Internet-Suchmaschinen solche Websites in den Suchergebnissen anzeigen,

d) Speicherung aller Nachweise von IT- und Identitätsprüfungsmaßnahmen, um insbesondere im Falle von SIM-Swapping die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu begründen.

Solche technischen Maßnahmen werden kostenlos bereitgestellt.

Abweichend von Artikel 59 Absatz 1 und falls die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste die in Unterabsatz 1 dieses Artikels genannten technischen Maßnahmen nicht ergreifen, haften sie finanziell gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Zahlers für den Betrag, den der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer erstattet hat.

Die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste ergreifen Maßnahmen, um die Nutzer bei der Ermittlung und Verhinderung betrügerischer Handlungen zu

unterstützen, einschließlich Informationen darüber,

a) wie sie Betrugsversuche erkennen können,

b) welche Maßnahmen und Vorkehrungen erforderlich sind, um zu verhindern, dass sie Opfer betrügerischer Handlungen werden,

c) wo sie betrügerische Handlungen melden können und rasch Informationen in Sachen Betrug erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 427
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Zahler vor einer Zahlung nicht bemerkbar war, es sei denn, der Zahler hat selbst in betrügerischer Absicht gehandelt oder	a) der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments ***oder der Sicherheitsmerkmale*** für den Zahler vor einer Zahlung nicht bemerkbar war, es sei denn, der Zahler hat selbst in betrügerischer Absicht gehandelt oder

Or. en

Änderungsantrag 428
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Hat der Zahlungsdienstleister des Zahlers berechtigte Gründe für den Verdacht, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig

gehandelt hat, so unternimmt der Zahlungsdienstleister innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Feststellung oder Erhalt der Anzeige des autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgangs einen der folgenden beiden Schritte:

a) Er erstattet dem Verbraucher den Betrag des autorisierten betrügerischen Zahlungsvorgangs.

b) Hat der Zahlungsdienstleister weiterhin berechtigte Gründe für den Verdacht, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat, liefert er der zuständigen nationalen Behörde einen Beleg dafür, dass der Verbraucher betrügerisch oder grob fahrlässig gehandelt hat, und dem Zahler eine schlüssige Begründung, warum er die Erstattung ablehnt, und nennt dem Verbraucher die Stellen, an die er sich gemäß den Artikeln 90, 91, 93, 94 und 95 wenden kann, falls er die angegebenen Gründe nicht akzeptiert.

Or. en

Änderungsantrag 429
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gibt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde Leitlinien dazu heraus, wie der Begriff „grob fahrlässig“ für die Zwecke dieser Verordnung auszulegen ist.

Or. en

Änderungsantrag 430
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird im Zusammenhang mit einem kartengebundenen Zahlungsvorgang ein Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst und ist der genaue künftige Betrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Zahler die Ausführung des Zahlungsvorgangs autorisiert, noch nicht bekannt, so darf der Zahlungsdienstleister des Zahlers Geld auf dem Zahlungskonto des Zahlers nur dann blockieren, wenn der Zahler seine Erlaubnis für die genaue Höhe des zu blockierenden Geldbetrags erteilt hat.	(1) Wird im Zusammenhang mit einem kartengebundenen Zahlungsvorgang***, einer Konto-zu-Konto-Transaktion oder einer Überweisung*** ein Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst und ist der genaue künftige Betrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Zahler die Ausführung des Zahlungsvorgangs autorisiert, noch nicht bekannt, so darf der Zahlungsdienstleister des Zahlers Geld auf dem Zahlungskonto des Zahlers nur dann blockieren, wenn der Zahler seine Erlaubnis für die genaue Höhe des zu blockierenden Geldbetrags erteilt hat.

Or. en

Änderungsantrag 431
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Absatzes 3 hat der Zahler ***bei autorisierten, von einem Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgängen einschließlich*** Lastschriften nach Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zusätzlich zu dem in Unterabsatz 1 genannten Anspruch einen bedingungslosen Anspruch auf Erstattung innerhalb der in Artikel 63 der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen.	Unbeschadet des Absatzes 3 hat der Zahler Lastschriften nach Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zusätzlich zu dem in Unterabsatz 1 genannten Anspruch einen bedingungslosen Anspruch auf Erstattung innerhalb der in Artikel 63 der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen.

Or. en

Änderungsantrag 432
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unbeschadet des Absatzes 3 hat der Zahler ***bei autorisierten, von einem Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgängen einschließlich*** Lastschriften nach Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zusätzlich zu dem in Unterabsatz 1 genannten Anspruch einen bedingungslosen Anspruch auf Erstattung innerhalb der in Artikel 63 der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen.	Unbeschadet des Absatzes 3 hat der Zahler Lastschriften nach Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zusätzlich zu dem in Unterabsatz 1 genannten Anspruch einen bedingungslosen Anspruch auf Erstattung innerhalb der in Artikel 63 der vorliegenden Verordnung festgelegten Fristen. ***Von Händlern ausgelöste Zahlungsvorgänge fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses bedingungslosen Anspruchs.***

Or. en

Änderungsantrag 433
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb von ***zehn*** Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsantrags unternimmt der Zahlungsdienstleister einen der folgenden beiden Schritte:	Innerhalb von ***20*** Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsantrags unternimmt der Zahlungsdienstleister einen der folgenden beiden Schritte:

Or. en

Änderungsantrag 434
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zahlungsdienstleister hat diese Mitteilung so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Artikel 69 festgelegten Fristen zu übermitteln oder in einer vereinbarten Form zugänglich zu machen.	Der Zahlungsdienstleister hat diese Mitteilung so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Artikel 69 festgelegten Fristen zu übermitteln oder in einer vereinbarten Form zugänglich zu machen. ***Lehnt der Zahlungsdienstleister die Ausführung der Zahlung aufgrund objektiver Gründe für den Verdacht auf einen betrügerischen Zahlungsvorgang gemäß Artikel 83 Absatz 1 ab, so werden in der Mitteilung die Informationen berücksichtigt, die der Zahlungsdienstnutzer benötigt, um den verdächtigen Zahlungsvorgang zu stoppen.***

Or. en

Änderungsantrag 435
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Zahlungsdienstleister hat diese Mitteilung so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Artikel 69 festgelegten Fristen zu übermitteln oder in einer vereinbarten Form zugänglich zu machen.	Der Zahlungsdienstleister hat diese Mitteilung so rasch wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Artikel 69 festgelegten Fristen zu übermitteln oder in einer vereinbarten Form zugänglich zu machen. ***Lehnt der Zahlungsdienstleister die Ausführung der Zahlung auf der Grundlage eines begründeten Verdachts auf einen betrügerischen Zahlungsvorgang gemäß Artikel 83 Absatz 1 ab, so werden in der Mitteilung die Informationen berücksichtigt, die der Zahlungsdienstnutzer benötigt, um den verdächtigen Vorgang zu stoppen.***

Or. en

Änderungsantrag 436
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Rahmenvertrag kann vorsehen, dass der Zahlungsdienstleister für eine solche Ablehnung ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen darf, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.	Der Rahmenvertrag kann vorsehen, dass der Zahlungsdienstleister für eine solche Ablehnung ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen darf, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist***, jedoch nicht im Falle einer Weigerung aufgrund eines Verdachts auf einen betrügerischen Zahlungsvorgang***.

Or. en

Änderungsantrag 437
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Rahmenvertrag kann vorsehen, dass der Zahlungsdienstleister für eine solche Ablehnung ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen darf, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist.	Der Rahmenvertrag kann vorsehen, dass der Zahlungsdienstleister für eine solche Ablehnung ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen darf, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist***, jedoch nicht im Falle einer Weigerung aufgrund eines Verdachts auf einen betrügerischen Zahlungsvorgang***.

Or. en

Änderungsantrag 438
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der kontoführende Zahlungsdienstleister des Zahlers die Ausführung des Zahlungsvorgangs verweigern, wenn die Transaktionsüberwachungsmechanismen gemäß Artikel 83 Absatz 1 hinreichenden Verdacht auf einen betrügerischen Zahlungsvorgang begründen.

Or. en

Änderungsantrag 439
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Dieser Abschnitt findet auf in Absatz 1 nicht genannte Zahlungsvorgänge Anwendung, sofern zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister nichts anderes vereinbart wurde; hiervon ausgenommen ist Artikel 73, den die Parteien nicht vertraglich abbedingen können. Vereinbaren der Zahlungsdienstnutzer und der Zahlungsdienstleister jedoch für Zahlungsvorgänge innerhalb der Union eine längere als die in Artikel 69 festgelegte Frist, so darf diese längere Frist ***vier*** Geschäftstage ab dem in Artikel 64 genannten Zeitpunkt des Eingangs nicht überschreiten.	(2) Dieser Abschnitt findet auf in Absatz 1 nicht genannte Zahlungsvorgänge Anwendung, sofern zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister nichts anderes vereinbart wurde; hiervon ausgenommen ist Artikel 73, den die Parteien nicht vertraglich abbedingen können. Vereinbaren der Zahlungsdienstnutzer und der Zahlungsdienstleister jedoch für Zahlungsvorgänge innerhalb der Union eine längere als die in Artikel 69 festgelegte Frist, so darf diese längere Frist ***fünf*** Geschäftstage ab dem in Artikel 64 genannten Zeitpunkt des Eingangs nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 440
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wenn die Transaktionsüberwachungsmechanismen gemäß Artikel 83 Absatz 1 hinreichenden Verdacht auf einen betrügerischen Zahlungsvorgang begründen, kann der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die sofortige Bereitstellung des Geldbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers verweigern. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers lässt sich gegebenenfalls unverzüglich über den vermuteten betrügerischen Zahlungsvorgang aufklären und macht die Mittel je nach Ergebnis entweder verfügbar oder sendet sie an den kontoführenden Zahlungsdienstleister des Zahlers zurück.

Or. en

Änderungsantrag 441
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers übermittelt dem Zahlungsdienstleister des Zahlers einen vom oder über den Zahlungsempfänger erteilten Zahlungsauftrag innerhalb der zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahlungsdienstleister vereinbarten Fristen und ermöglicht so im Falle von Lastschriften die Abwicklung zum vereinbarten Fälligkeitstermin.	(3) Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers übermittelt dem Zahlungsdienstleister des Zahlers einen vom oder über den Zahlungsempfänger erteilten Zahlungsauftrag innerhalb der zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahlungsdienstleister vereinbarten Fristen und ermöglicht so im Falle von Lastschriften die Abwicklung zum vereinbarten Fälligkeitstermin. ***Absatz 2a [neu] gilt entsprechend.***

Or. en

Änderungsantrag 442
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 72 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei inländischen Zahlungsvorgängen können die Mitgliedstaaten kürzere als die in diesem Abschnitt vorgesehenen Ausführungsfristen vorsehen.	Bei inländischen Zahlungsvorgängen können die Mitgliedstaaten kürzere als die in diesem Abschnitt vorgesehenen Ausführungsfristen vorsehen. ***Die gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen sind der Kommission mitzuteilen.***

Or. en

Änderungsantrag 443
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 74 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Falls im Rahmenvertrag vereinbart, kann der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer für die Wiedererlangung ein Entgelt in Rechnung stellen.	(4) Falls im Rahmenvertrag vereinbart, kann der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer für die Wiedererlangung ein Entgelt in Rechnung stellen. ***Das Entgelt muss angemessen und zu den entstandenen Kosten verhältnismäßig sein.***

Or. en

Änderungsantrag 444
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 80 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister dürfen die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse eines gut funktionierenden Zahlungsdienstebinnenmarkts verarbeiten, soweit dies für die Erbringung von Zahlungsdiensten und für die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung notwendig ist, wobei sie für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen angemessene Vorkehrungen zu treffen haben, die Folgendes einschließen müssen:	***Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister dürfen die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, wenn dies für die Prävention, Untersuchung und Aufdeckung von Zahlungsbetrug erforderlich ist, wobei sie für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen angemessene Vorkehrungen zu treffen haben und gegeben sein muss, dass eine solche Prävention, Untersuchung und Aufdeckung ein wesentliches öffentliches Interesse im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 und auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) 2016/679 darstellt. Unbeschadet des Vorstehenden werden nur für das Erbringen von Zahlungsdiensten notwendige personenbezogene Daten durch den Zahlungsdienstleister abgerufen, gespeichert und verarbeitet, und das nur mit der Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers.*** Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister dürfen die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse eines gut funktionierenden Zahlungsdienstebinnenmarkts verarbeiten, soweit dies für die Erbringung von Zahlungsdiensten und für die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung notwendig ist, wobei sie für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen angemessene Vorkehrungen zu treffen haben, die Folgendes einschließen müssen:

Or. en

Änderungsantrag 445
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 80 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungssysteme ***und*** Zahlungsdienstleister dürfen die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse eines gut funktionierenden Zahlungsdienstebinnenmarkts verarbeiten, soweit dies für die Erbringung von Zahlungsdiensten ***und*** für die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung notwendig ist, wobei sie für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen angemessene Vorkehrungen zu treffen haben, die Folgendes einschließen müssen:	Zahlungssysteme***,*** Zahlungsdienstleister ***und technische Dienstleister*** dürfen die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten im öffentlichen Interesse eines gut funktionierenden Zahlungsdienstebinnenmarkts verarbeiten, soweit dies für die Erbringung von Zahlungsdiensten ***oder zur Sicherstellung des optimalen Funktionierens von starker, auf Inhärenzfaktoren basierender Kundenauthentifizierung oder*** für die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung notwendig ist, wobei sie für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen angemessene Vorkehrungen zu treffen haben, die Folgendes einschließen müssen:

Or. en

Änderungsantrag 446
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 80 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister dürfen die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 Absatz 1 der	Zahlungssysteme und Zahlungsdienstleister dürfen die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 10 Absatz 1 der

Verordnung (EU) 2018/1725 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten ***im öffentlichen Interesse eines gut funktionierenden Zahlungsdienstebinnenmarkts*** verarbeiten, ***soweit*** dies für die ***Erbringung von Zahlungsdiensten und für die Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung*** notwendig ist***, wobei sie für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen angemessene Vorkehrungen zu treffen haben, die Folgendes einschließen müssen:***	Verordnung (EU) 2018/1725 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten, ***wenn*** dies für die ***Prävention, Untersuchung und Aufdeckung von Zahlungsbetrug*** notwendig ist***. Werden für die Zwecke dieser Richtlinie Angaben zur Verarbeitung personenbezogener Daten an natürliche Personen weitergegeben und solche oder andere personenbezogene Daten verarbeitet, wird dabei die Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten.***

Or. en

Änderungsantrag 447
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 80 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) technische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in der Verordnung (EU) 2016/679 niedergelegten Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung eingehalten werden, was auch technische Beschränkungen für die Weiterverwendung von Daten und die Anwendung modernster Sicherheits- und Datenschutzvorkehrungen, wie Pseudonymisierung oder Verschlüsselung, einschließen muss;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 448
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 80 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) organisatorische Maßnahmen, einschließlich Schulungen in Sachen Verarbeitung besonderer Datenkategorien, Beschränkung des Zugangs zu besonderen Datenkategorien und Aufzeichnung eines solchen Zugangs.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 449
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 80 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Nur die für das Erbringen von Zahlungsdiensten notwendigen personenbezogenen Daten werden durch den Zahlungsdienstleister abgerufen, gespeichert und verarbeitet, und das nur mit der Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers.

Or. en

Änderungsantrag 450
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlungsdienstleister schaffen einen Rahmen mit angemessenen Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen für das Management	Die Zahlungsdienstleister ***und Anbieter digitaler Brieftaschen*** schaffen einen Rahmen mit angemessenen Risikominderungsmaßnahmen und

der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Zahlungsdiensten. Als Teil dieses Rahmens müssen die Zahlungsdienstleister wirksame Verfahren für das Management von Vorfällen – auch zur Aufdeckung und Klassifizierung schwerer Betriebs- und Sicherheitsvorfälle — festlegen und anwenden.	Kontrollmechanismen für das Management der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Zahlungsdiensten. Als Teil dieses Rahmens müssen die Zahlungsdienstleister wirksame Verfahren für das Management von Vorfällen – auch zur Aufdeckung und Klassifizierung schwerer Betriebs- und Sicherheitsvorfälle — festlegen und anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 451
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 81 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die in Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie (EU) (PSD3) genannten Kontoinformationsdienstleister und	b) die in Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie (EU) (PSD3) genannten Kontoinformationsdienstleister ***und Anbieter digitaler Brieftaschen*** und

Or. en

Änderungsantrag 452
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 82 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Statistische Datensätze über Betrug enthalten die Anzahl und die Höhe der erstatteten betrügerischen Transaktionen. Wurde die Erstattung verweigert, so geben die Zahlungsdienstleister den Grund für die Ablehnung an, etwa, dass der Verbraucher in betrügerischer Absicht oder grob fahrlässig gehandelt

hat.

Or. en

Änderungsantrag 453
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 82 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die zuständigen nationalen Behörden, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Zentralbank veröffentlichen die statistischen Daten mindestens einmal jährlich in aggregierter Form.

Or. en

Änderungsantrag 454
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Transaktionsüberwachungsmechanismen und Betrugsdatenaustausch	***Betrugsüberwachungsmechanismen*** und Betrugsdatenaustausch

Or. en

Änderungsantrag 455
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Zahlungsdienstleister müssen	(1) Die Zahlungsdienstleister müssen

über ***Transaktionsüberwachungsmechanismen*** verfügen, die	über ***Betrugsüberwachungsmechanismen*** verfügen, die

Or. en

Änderungsantrag 456
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Durchführung der starken Kundenauthentifizierung gemäß Artikel 85 unterstützen,	a) die ***risikobasierte*** Durchführung der starken Kundenauthentifizierung gemäß Artikel 85 unterstützen,

Or. en

Änderungsantrag 457
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ausnahmen von der Durchführung der starken Kundenauthentifizierung auf Basis der in Artikel 85 Absatz 11 genannten Kriterien ***unter genau festgelegten und eingeschränkten Bedingungen*** vorsehen, die auf dem jeweiligen Risiko sowie der Art und den Einzelheiten der vom Zahlungsdienstleister bewerteten Daten beruhen;	b) Ausnahmen von der Durchführung der starken Kundenauthentifizierung auf Basis der in Artikel 85 Absatz 11 genannten Kriterien vorsehen, die auf dem jeweiligen Risiko sowie der Art und den Einzelheiten der vom Zahlungsdienstleister bewerteten Daten beruhen, ***unter anderem über die in Absatz 2 dieses Artikels dargelegten Transaktionsüberwachungsmechanismen*** ;

Or. en

Änderungsantrag 458
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***den*** Zahlungsdienstleistern die Möglichkeit geben, potenziell betrügerische Zahlungsvorgänge, einschließlich Zahlungsvorgänge unter Beteiligung von Zahlungsauslösediensten, zu verhindern ***und*** aufzudecken.	c) ***allen*** Zahlungsdienstleistern die Möglichkeit geben, potenziell betrügerische Zahlungsvorgänge, einschließlich Zahlungsvorgänge unter Beteiligung von Zahlungsauslösediensten, zu verhindern***,*** aufzudecken ***und beizulegen***.

Or. en

Änderungsantrag 459
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***den Zahlungsdienstleistern die Möglichkeit geben***, potenziell betrügerische Zahlungsvorgänge, einschließlich Zahlungsvorgänge unter Beteiligung von Zahlungsauslösediensten, ***zu*** verhindern und ***aufzudecken***.	c) potenziell betrügerische Zahlungsvorgänge, einschließlich Zahlungsvorgänge unter Beteiligung von Zahlungsauslösediensten, verhindern und ***aufdecken***.

Or. en

Änderungsantrag 460
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Transaktionsüberwachungsmechanismen	Die Transaktionsüberwachungsmechanismen

stützen sich auf die Analyse früherer Zahlungsvorgänge und Online-Zugriffe auf Zahlungskonten. Die Verarbeitung beschränkt sich auf die folgenden Daten, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke benötigt werden:	stützen sich auf die Analyse früherer Zahlungsvorgänge und Online-Zugriffe auf Zahlungskonten ***sowie auf die ausgetauschten Daten zum Betrug und beobachtete Betrugsmuster***. Die Verarbeitung beschränkt sich auf die folgenden Daten, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke benötigt werden:

Or. en

Änderungsantrag 461
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Transaktionsüberwachungsmechanismen stützen sich auf die Analyse früherer Zahlungsvorgänge und Online-Zugriffe auf Zahlungskonten. Die Verarbeitung ***beschränkt sich auf*** die folgenden Daten, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke benötigt werden:	Die Transaktionsüberwachungsmechanismen stützen sich auf die Analyse früherer Zahlungsvorgänge und Online-Zugriffe auf Zahlungskonten. Die Verarbeitung ***umfasst*** die folgenden Daten, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke benötigt werden:

Or. en

Änderungsantrag 462
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Transaktionsüberwachungsmechanismen stützen sich auf die Analyse früherer Zahlungsvorgänge und Online-Zugriffe auf Zahlungskonten. Die Verarbeitung ***beschränkt sich auf*** die folgenden Daten, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke	Die Transaktionsüberwachungsmechanismen stützen sich auf die Analyse früherer Zahlungsvorgänge und Online-Zugriffe auf Zahlungskonten. Die Verarbeitung ***umfasst mindestens*** die folgenden Daten, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke benötigt

benötigt werden:

werden:

Or. en

Änderungsantrag 463
Caroline Nagtegaal, Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Transaktionsüberwachungsmechanismen stützen sich auf die Analyse früherer Zahlungsvorgänge und Online-Zugriffe auf Zahlungskonten. Die Verarbeitung ***beschränkt sich auf*** die folgenden Daten, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke benötigt werden:	Die Transaktionsüberwachungsmechanismen stützen sich auf die Analyse früherer Zahlungsvorgänge und Online-Zugriffe auf Zahlungskonten. Die Verarbeitung ***betrifft mindestens*** die folgenden Daten, die für die in Absatz 1 genannten Zwecke benötigt werden:

Or. en

Änderungsantrag 464
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn die Überwachungsmechanismen stichhaltige Anhaltspunkte für den Verdacht auf eine betrügerische Transaktion liefern oder wenn der Nutzer dem Zahlungsdienstleister einen Polizeibericht übermittelt, haben Zahlungsdienstleister das Recht, die Ausführung des Zahlungsauftrags zu blockieren oder die entsprechenden Beträge zu sperren und wiedereinzuziehen. Diese Anhaltspunkte sollten verstanden werden als objektiv gerechtfertigte Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des

Zahlungsvorgangs oder dem Verdacht auf nicht autorisierte oder auf betrügerische Transaktionen.

Or. en

Änderungsantrag 465
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Zahlungsdienstleister der Zahlungsempfänger stellen den an der Transaktion beteiligten Zahlungsdienstleistern die für die in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlichen Daten zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 466
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlungsdienstleister speichern die in diesem Absatz genannten Daten nicht länger, als es für die in Absatz 1 festgelegten Zwecke erforderlich ist, auf keinen Fall aber nach Beendigung der Kundenbeziehung. Die Zahlungsdienstleister stellen sicher, dass die Transaktionsüberwachungsmechanismen zumindest alle nachstehend genannten risikobasierten Faktoren einbeziehen:	Die Zahlungsdienstleister speichern die in diesem Absatz genannten Daten nicht länger, als es für die in Absatz 1 festgelegten Zwecke erforderlich ist, auf keinen Fall aber ***länger als 10 Jahre*** nach Beendigung der Kundenbeziehung. Die Zahlungsdienstleister stellen sicher, dass die Transaktionsüberwachungsmechanismen zumindest alle nachstehend genannten risikobasierten Faktoren einbeziehen:

Or. en

Änderungsantrag 467
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zahlungsdienstleister dürfen die in Artikel 83 Absatz 2 Unterabsatz 1 aufgeführten Daten für eine starke Kundenauthentifizierung als Element der „Inhärenz“ gemäß Artikel 3 Nummer 35 verarbeiten.

Or. en

Änderungsantrag 468
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Soweit dies zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstabe c erforderlich ist, können die Zahlungsdienstleister den Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers mit anderen, den in Absatz 5 genannten Vereinbarungen über den Informationsaustausch unterliegenden Zahlungsdienstleistern austauschen, wenn der Zahlungsdienstleister ausreichende Beweise für die Annahme hat, dass ein betrügerischer Zahlungsvorgang stattgefunden hat. Von ausreichenden Beweisen für den Austausch von ***Kundenidentifikatoren*** wird ausgegangen, wenn mindestens zwei unterschiedliche Zahlungsdienstnutzer, die Kunden ein und desselben Zahlungsdienstleisters sind, mitgeteilt haben, dass ein Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers für eine betrügerische	3. Soweit dies zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstabe c erforderlich ist, können die Zahlungsdienstleister den Kundenidentifikator***, den Namen, die persönliche Identifikationsnummer, die Organisationsnummer, die Vorgehensweise oder andere Transaktionsinformationen*** eines Zahlungsempfängers mit anderen, den in Absatz 5 genannten Vereinbarungen über den Informationsaustausch unterliegenden Zahlungsdienstleistern austauschen, wenn der Zahlungsdienstleister ausreichende Beweise für die Annahme hat, dass ein betrügerischer Zahlungsvorgang stattgefunden hat. Von ausreichenden Beweisen für den Austausch von ***Kundeninformationen*** wird ausgegangen, wenn mindestens zwei unterschiedliche Zahlungsdienstnutzer, die Kunden ein und

Überweisung verwendet wurde. Die Zahlungsdienstleister bewahren ***Kundenidentifikatoren***, die sie im Zuge des in diesem Absatz und in Absatz 5 genannten Informationsaustauschs erhalten, nicht länger auf als für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zwecke erforderlich.

desselben Zahlungsdienstleisters sind, mitgeteilt haben, dass ein Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers für eine betrügerische Überweisung verwendet wurde. Die Zahlungsdienstleister bewahren ***die Informationen***, die sie im Zuge des in diesem Absatz und in Absatz 5 genannten Informationsaustauschs erhalten, nicht länger auf als für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zwecke erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 469
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Soweit dies zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstabe c erforderlich ist, können die Zahlungsdienstleister den Kundenidentifikator ***eines Zahlungsempfängers*** mit anderen, den in Absatz ***5*** genannten Vereinbarungen über den Informationsaustausch unterliegenden Zahlungsdienstleistern austauschen, wenn der Zahlungsdienstleister ausreichende Beweise für die Annahme hat, dass ein betrügerischer Zahlungsvorgang stattgefunden hat. ***Von ausreichenden Beweisen für den Austausch von Kundenidentifikatoren wird ausgegangen, wenn mindestens zwei unterschiedliche Zahlungsdienstnutzer, die Kunden ein und desselben Zahlungsdienstleisters sind, mitgeteilt haben, dass ein Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers für eine betrügerische Überweisung verwendet wurde.*** Die Zahlungsdienstleister bewahren ***Kundenidentifikatoren***, die sie im Zuge des in diesem Absatz und in Absatz ***5***	(3) Soweit dies zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstabe c erforderlich ist, können die Zahlungsdienstleister den Kundenidentifikator***, den Namen, die persönliche Identifikationsnummer, die Organisationsnummer, die Vorgehensweise oder andere Transaktionsinformationen*** mit anderen, den in Absatz ***4*** genannten Vereinbarungen über den Informationsaustausch unterliegenden Zahlungsdienstleistern austauschen, wenn der Zahlungsdienstleister ausreichende Beweise für die Annahme hat, dass ein betrügerischer Zahlungsvorgang stattgefunden hat. Die Zahlungsdienstleister bewahren ***die Informationen***, die sie im Zuge des in diesem Absatz und in Absatz ***4*** genannten Informationsaustauschs erhalten, nicht länger auf als für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zwecke erforderlich.

genannten Informationsaustauschs erhalten, nicht länger auf als für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zwecke erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 470
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Soweit dies*** zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstabe c ***erforderlich ist, können*** die Zahlungsdienstleister den Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers mit anderen***, den in Absatz 5 genannten Vereinbarungen über den Informationsaustausch unterliegenden*** Zahlungsdienstleistern ***austauschen***, wenn der Zahlungsdienstleister ausreichende Beweise für die Annahme hat, dass ein betrügerischer Zahlungsvorgang stattgefunden hat. Von ausreichenden Beweisen für den Austausch von Kundenidentifikatoren wird ausgegangen, wenn mindestens zwei ***unterschiedliche Zahlungsdienstnutzer***, die Kunden ein und desselben Zahlungsdienstleisters sind, mitgeteilt ***haben***, dass ein Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers für eine betrügerische Überweisung verwendet wurde. Die Zahlungsdienstleister bewahren Kundenidentifikatoren, die sie im Zuge des in diesem Absatz und in Absatz 5 genannten Informationsaustauschs erhalten, nicht länger auf als für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zwecke erforderlich.	(3) Zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstabe c ***tauschen*** die Zahlungsdienstleister den Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers mit anderen Zahlungsdienstleistern ***aus***, wenn der Zahlungsdienstleister ausreichende Beweise für die Annahme hat, dass ein betrügerischer Zahlungsvorgang stattgefunden hat. Von ausreichenden Beweisen für den Austausch von Kundenidentifikatoren wird ausgegangen, wenn ***von*** mindestens zwei ***unterschiedlichen Zahlungsdienstnutzern***, die Kunden ein und desselben Zahlungsdienstleisters sind, ***oder einer Verbraucherorganisation*** mitgeteilt ***wurde***, dass ein Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers für eine betrügerische Überweisung verwendet wurde. Die Zahlungsdienstleister bewahren Kundenidentifikatoren, die sie im Zuge des in diesem Absatz und in Absatz 5 genannten Informationsaustauschs erhalten, nicht länger auf als für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zwecke erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 471
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Soweit dies*** zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstabe c ***erforderlich ist, können*** die Zahlungsdienstleister den Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers mit anderen***, den in Absatz 5 genannten Vereinbarungen über den Informationsaustausch unterliegenden*** Zahlungsdienstleistern ***austauschen***, wenn der Zahlungsdienstleister ausreichende Beweise für die Annahme hat, dass ein betrügerischer Zahlungsvorgang stattgefunden hat. Von ausreichenden Beweisen für den Austausch von Kundenidentifikatoren wird ausgegangen, wenn mindestens zwei ***unterschiedliche Zahlungsdienstnutzer***, die Kunden ein und desselben Zahlungsdienstleisters sind, mitgeteilt ***haben***, dass ein Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers für eine betrügerische Überweisung verwendet wurde. Die Zahlungsdienstleister bewahren Kundenidentifikatoren, die sie im Zuge des in diesem Absatz und in Absatz 5 genannten Informationsaustauschs erhalten, nicht länger auf als für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zwecke erforderlich.	(3) Zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstabe c ***tauschen*** die Zahlungsdienstleister den Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers mit anderen Zahlungsdienstleistern ***aus***, wenn der Zahlungsdienstleister ausreichende Beweise für die Annahme hat, dass ein betrügerischer Zahlungsvorgang stattgefunden hat. Von ausreichenden Beweisen für den Austausch von Kundenidentifikatoren wird ausgegangen, wenn ***von*** mindestens zwei ***unterschiedlichen Zahlungsdienstnutzern***, die Kunden ein und desselben Zahlungsdienstleisters sind, ***oder einer Verbraucherorganisation*** mitgeteilt ***wurde***, dass ein Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers für eine betrügerische Überweisung verwendet wurde. Die Zahlungsdienstleister bewahren Kundenidentifikatoren, die sie im Zuge des in diesem Absatz und in Absatz 5 genannten Informationsaustauschs erhalten, nicht länger auf als für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zwecke erforderlich.

Or. en

Begründung

Consumers can now flag to PSPs where an IBAN was used for fraudulent credit transfers. PSPs can share this data with other PSPs via information sharing arrangements. This concept of information sharing should be supported but can be further improved. Information sharing can only be fully effective if all payment service providers share information. Thus,

the information sharing arrangements shall become mandatory. Not only individual consumers, but also consumer organisations should be able to flag fraud cases as they often receive such information via their consumer helplines or systematically track these cases.

Änderungsantrag 472
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Soweit dies zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstabe c erforderlich ist, können die Zahlungsdienstleister ***den Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers*** mit anderen, den in Absatz 5 genannten Vereinbarungen über den Informationsaustausch unterliegenden Zahlungsdienstleistern austauschen, wenn der Zahlungsdienstleister ausreichende Beweise für die Annahme hat, dass ein betrügerischer Zahlungsvorgang stattgefunden hat. Von ausreichenden Beweisen für den Austausch von ***Kundenidentifikatoren*** wird ausgegangen, wenn mindestens zwei unterschiedliche Zahlungsdienstnutzer, die Kunden ein und desselben Zahlungsdienstleisters sind, mitgeteilt haben, dass ein Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers für eine betrügerische Überweisung verwendet wurde. Die Zahlungsdienstleister bewahren ***Kundenidentifikatoren***, die sie im Zuge des in diesem Absatz und in Absatz 5 genannten Informationsaustauschs erhalten, nicht länger auf als für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zwecke erforderlich.	(3) Soweit dies zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstabe c erforderlich ist, können die Zahlungsdienstleister***, Akteure der Strafverfolgung und Behörden im Zusammenhang mit Betrug relevante Daten*** mit anderen, den in Absatz 5 genannten Vereinbarungen über den Informationsaustausch unterliegenden Zahlungsdienstleistern austauschen, wenn der Zahlungsdienstleister ausreichende Beweise für die Annahme hat, dass ein betrügerischer Zahlungsvorgang stattgefunden hat. Von ausreichenden Beweisen für den Austausch von ***im Zusammenhang mit Betrug relevanten Daten*** wird ausgegangen, wenn mindestens zwei unterschiedliche Zahlungsdienstnutzer, die Kunden ein und desselben Zahlungsdienstleisters sind, mitgeteilt haben, dass ein Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers für eine betrügerische Überweisung verwendet wurde. Die Zahlungsdienstleister bewahren ***im Zusammenhang mit Betrug relevante Daten***, die sie im Zuge des in diesem Absatz und in Absatz 5 genannten Informationsaustauschs erhalten, nicht länger auf als für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zwecke erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 473
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Soweit dies zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstabe c erforderlich ist, ***können*** die Zahlungsdienstleister ***den Kundenidentifikator*** eines Zahlungsempfängers mit anderen, den in Absatz 5 genannten Vereinbarungen über den Informationsaustausch unterliegenden Zahlungsdienstleistern ***austauschen***, wenn der Zahlungsdienstleister ausreichende Beweise für die Annahme hat, dass ein betrügerischer Zahlungsvorgang stattgefunden hat. Von ausreichenden Beweisen für den Austausch von Kundenidentifikatoren wird ausgegangen, wenn mindestens zwei unterschiedliche Zahlungsdienstnutzer, die Kunden ein und desselben Zahlungsdienstleisters sind, mitgeteilt haben, dass ein Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers für eine betrügerische Überweisung verwendet wurde. Die Zahlungsdienstleister bewahren Kundenidentifikatoren, die sie im Zuge des in diesem Absatz und in Absatz 5 genannten Informationsaustauschs erhalten, nicht länger auf als für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zwecke erforderlich.	(3) Soweit dies zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstabe c erforderlich ist, ***tauschen*** die Zahlungsdienstleister ***Informationen, einschließlich des Kundenidentifikators*** eines Zahlungsempfängers***,*** mit anderen, den in Absatz 5 genannten Vereinbarungen über den Informationsaustausch unterliegenden Zahlungsdienstleistern ***aus***, wenn der Zahlungsdienstleister ausreichende Beweise für die Annahme hat, dass ein betrügerischer Zahlungsvorgang stattgefunden hat. Von ausreichenden Beweisen für den Austausch von Kundenidentifikatoren wird ausgegangen, wenn mindestens zwei unterschiedliche Zahlungsdienstnutzer, die Kunden ein und desselben Zahlungsdienstleisters sind, mitgeteilt haben, dass ein Kundenidentifikator eines Zahlungsempfängers für eine betrügerische Überweisung verwendet wurde. Die Zahlungsdienstleister bewahren Kundenidentifikatoren, die sie im Zuge des in diesem Absatz und in Absatz 5 genannten Informationsaustauschs erhalten, nicht länger auf als für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Zwecke erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 474
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Soweit dies zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstabe c erforderlich ist, können die Zahlungsdienstleister die in Absatz 3 genannten Informationen auch an Behörden weitergeben.

Or. en

Änderungsantrag 475
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Soweit dies zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstabe c erforderlich ist, können die Zahlungsdienstleister die in Absatz 3 genannten Informationen auch an Behörden weitergeben.

Or. en

Änderungsantrag 476
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Zur besseren Erfüllung von Absatz 1 Buchstabe c können Zahlungsdienstleister die in Absatz 3 genannten Informationen an Behörden weitergeben.

Or. en

Änderungsantrag 477
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Vereinbarungen über den Austausch von Informationen regeln die Einzelheiten der Beteiligung sowie die Einzelheiten der operativen Elemente, einschließlich der Nutzung dedizierter IT-Plattformen. Vor Abschluss derartiger Vereinbarungen führen die Zahlungsdienstleister gemeinsam eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und gegebenenfalls eine vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 36 jener Verordnung durch.	(4) Die Vereinbarungen über den Austausch von Informationen regeln die Einzelheiten der Beteiligung sowie die Einzelheiten der operativen Elemente, einschließlich der Nutzung dedizierter IT-Plattformen. Vor Abschluss derartiger Vereinbarungen führen die Zahlungsdienstleister gemeinsam eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und gegebenenfalls eine vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 36 jener Verordnung durch. ***Die Vereinbarungen über den Informationsaustausch werden spätestens am [Amt für Veröffentlichung: bitte Datum einfügen = 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] abgeschlossen.***

Or. en

Begründung

Damit die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen über den Informationsaustausch wirksam ist, muss eine Frist für den Abschluss der Vereinbarungen gesetzt werden.

Änderungsantrag 478
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Vereinbarungen über den Austausch von Informationen regeln die	(4) Die Vereinbarungen über den Austausch von Informationen regeln die

Einzelheiten der Beteiligung sowie die Einzelheiten der operativen Elemente, einschließlich der Nutzung dedizierter IT-Plattformen. Vor Abschluss derartiger Vereinbarungen führen die Zahlungsdienstleister gemeinsam eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und gegebenenfalls eine vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 36 jener Verordnung durch.	Einzelheiten der Beteiligung sowie die Einzelheiten der operativen Elemente, einschließlich der Nutzung dedizierter IT-Plattformen. Vor Abschluss derartiger Vereinbarungen führen die Zahlungsdienstleister gemeinsam eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und gegebenenfalls eine vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 36 jener Verordnung durch. ***Die Vereinbarungen über den Informationsaustausch werden spätestens am [Amt für Veröffentlichung: bitte Datum einfügen = 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] abgeschlossen.***

Or. en

Änderungsantrag 479
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Vereinbarungen über den Austausch von Informationen regeln die Einzelheiten der Beteiligung sowie die Einzelheiten der operativen Elemente, einschließlich der Nutzung dedizierter IT-Plattformen. Vor Abschluss derartiger Vereinbarungen führen die Zahlungsdienstleister gemeinsam eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und gegebenenfalls eine vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 36 jener Verordnung durch.	(4) Die Vereinbarungen über den Austausch von Informationen regeln die Einzelheiten der Beteiligung sowie die Einzelheiten der operativen Elemente, ***gegebenenfalls*** einschließlich der Nutzung dedizierter IT-Plattformen. Vor Abschluss derartiger Vereinbarungen führen die Zahlungsdienstleister gemeinsam eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und gegebenenfalls eine vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 36 jener Verordnung durch.

Or. en

Änderungsantrag 480
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Vereinbarungen über den Austausch von Informationen regeln die Einzelheiten der Beteiligung sowie die Einzelheiten der operativen Elemente***, einschließlich der Nutzung dedizierter IT-Plattformen***. Vor Abschluss derartiger Vereinbarungen führen die Zahlungsdienstleister gemeinsam eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und gegebenenfalls eine vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 36 jener Verordnung durch.	(4) Die Vereinbarungen über den Austausch von Informationen regeln die Einzelheiten der Beteiligung sowie die Einzelheiten der operativen Elemente. Vor Abschluss derartiger Vereinbarungen führen die Zahlungsdienstleister gemeinsam eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne von Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und gegebenenfalls eine vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 36 jener Verordnung durch.

Or. en

Änderungsantrag 481
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Um den Austausch von Kundenidentifikatoren von Zahlungsempfängern mit anderen Zahlungsdienstleistern zu erleichtern, richtet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum [Amt für Veröffentlichung: bitte Datum einfügen = 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] eine dedizierte IT-Plattform ein, die es den Zahlungsdienstleistern ermöglicht, Kundenidentifikatoren von Zahlungsempfängern auszutauschen, die

für eine betrügerische Überweisung verwendet wurden.

Or. en

Begründung

Um den Informationsaustausch unter Zahlungsdienstleistern und auch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde eine IT-Plattform einrichten, die von den Zahlungsdienstleistern für den Austausch von Informationen über betrügerische IBAN genutzt werden sollte.

Änderungsantrag 482
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Um den Austausch des Kundenidentifikators eines Zahlungsempfängers mit anderen Zahlungsdienstleistern zu erleichtern, richtet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde bis zum [Amt für Veröffentlichung: bitte Datum einfügen = 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] eine dedizierte IT-Plattform ein, die es den Zahlungsdienstleistern ermöglicht, Kundenidentifikatoren von Zahlungsempfängern auszutauschen, die für eine betrügerische Überweisung verwendet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 483
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die EBA richtet eine Plattform ein, um Zahlungsdienstleistern den Austausch von Informationen über betrügerische Kundenidentifikatoren mit anderen Zahlungsdienstleistern zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 484
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Zahlungsdienstleister zeigen den zuständigen Behörden ihre Beteiligung an den in Absatz ***5*** genannten Vereinbarungen über den Austausch von Informationen an, sobald ihre Mitgliedschaft von den Beteiligten an der Vereinbarung über den Austausch von Informationen bestätigt wurde, bzw. zeigen den zuständigen Behörden die Beendigung ihrer Mitgliedschaft an, sobald diese Beendigung wirksam wird.	(5) Die Zahlungsdienstleister zeigen den zuständigen Behörden ihre Beteiligung an den in Absatz ***4*** genannten Vereinbarungen über den Austausch von Informationen an, sobald ihre Mitgliedschaft von den Beteiligten an der Vereinbarung über den Austausch von Informationen bestätigt wurde, bzw. zeigen den zuständigen Behörden die Beendigung ihrer Mitgliedschaft an, sobald diese Beendigung wirksam wird.

Or. en

Änderungsantrag 485
José Gusmão, Chris MacManus
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Geht der Zahlungsbetrug auf die Veröffentlichung betrügerischer Inhalte

im Internet zurück, unterrichten die Zahlungsdienstleister die Anbieter von Hosting-Diensten unverzüglich nach dem in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2065 [Gesetz über digitale Dienste] festgelegten Verfahren.

Wird eine Transaktion an eine wie in diesem Artikel dargelegt als betrügerisch identifizierte IBAN vom Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht blockiert, trägt der Zahler finanzielle Verluste nur im Falle eigenen betrügerischen Handelns.

Or. en

Begründung

Zahlungsdienstleister sollten verpflichtet werden, diese Informationen gemäß dem im Gesetz über digitale Dienste festgelegten Verfahren an Plattformen weiterzugeben (Artikel 16 des Gesetzes über digitale Dienste und nachfolgende Artikel). Daher muss eine klare Verbindung zwischen den Vereinbarungen über den Informationsaustausch und dem Gesetz über digitale Dienste hergestellt werden. Um weitere Anreize für dieses System für den Informationsaustausch zu schaffen und eine faire Behandlung der Verbraucher zu gewährleisten, sollten Zahlungsdienstleister ohne Ausnahme haftbar gemacht werden, wenn ein Betrugsfall bei einer IBAN auftritt, nachdem die Warnung eingegangen ist.

Änderungsantrag 486
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Geht der Zahlungsbetrug auf die Veröffentlichung betrügerischer Inhalte im Internet zurück, unterrichten die Zahlungsdienstleister die Anbieter von Hosting-Diensten unverzüglich nach dem in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2022/2065 [Gesetz über digitale Dienste] festgelegten Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 487
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Wird eine Transaktion an eine wie in diesem Artikel dargelegt als betrügerisch identifizierte IBAN vom Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht blockiert, trägt der Zahler finanzielle Verluste nur im Falle eigenen betrügerischen Handelns.

Or. en

Änderungsantrag 488
Chris MacManus, José Gusmão
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Wird eine Transaktion an eine wie in diesem Artikel dargelegt als betrügerisch identifizierte IBAN vom Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht blockiert, trägt der Zahler finanzielle Verluste nur im Falle eigenen betrügerischen Handelns.

Or. en

Begründung

Um weitere Anreize für dieses System für den Informationsaustausch zu schaffen und eine faire Behandlung der Verbraucher zu gewährleisten, sollten Zahlungsdienstleister ohne Ausnahme haftbar gemacht werden, wenn ein Betrugsfall bei einer IBAN auftritt, nachdem die Warnung eingegangen ist.

Änderungsantrag 489
Chris MacManus, José Gusmão
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Es obliegt den Zahlungsdienstleistern, nachzuweisen, ob die IBAN als betrügerisch eingestuft wurde.

Or. en

Änderungsantrag 490
José Manuel García-Margallo y Marfil

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 4 darf weder die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden durch den Zahlungsdienstleister zur Folge haben noch das künftige Onboarding durch einen anderen Zahlungsdienstleister beeinträchtigen.	(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 4 darf weder die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden durch den Zahlungsdienstleister zur Folge haben noch das künftige Onboarding durch einen anderen Zahlungsdienstleister beeinträchtigen***, es sei denn, eine gründliche Untersuchung des Betrugs durch die zuständigen Behörden hat ergeben, dass der Kunde an der betrügerischen Aktivität beteiligt war***.

Or. en

Änderungsantrag 491
Caroline Nagtegaal, Esther de Lange

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 4 darf weder die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden durch den Zahlungsdienstleister zur Folge haben noch das künftige Onboarding durch einen anderen Zahlungsdienstleister beeinträchtigen.	(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 4 darf weder die Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden durch den Zahlungsdienstleister zur Folge haben noch das künftige Onboarding durch einen anderen Zahlungsdienstleister beeinträchtigen***, es sei denn, eine gründliche Untersuchung des Betrugs durch die Bank hat ergeben, dass der Kunde an der betrügerischen Aktivität beteiligt war***.

Or. en

Änderungsantrag 492
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 83 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Beweislast zum Nachweis, dass die in diesem Artikel festgelegten Anforderungen erfüllt sind, liegt bei den Zahlungsdienstleistern.

Or. en

Änderungsantrag 493
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Zahlungsdienstleister ***warnen*** ihre Kunden über alle geeigneten Wege und Medien***,*** wenn neue Formen von Zahlungsbetrug aufkommen, wobei sie den	(1) Die Zahlungsdienstleister ***klären*** ihre Kunden ***regelmäßig*** über alle geeigneten Wege und Medien ***über Betrugsrisiken auf.*** Wenn neue Formen

Bedürfnissen ihrer schutzbedürftigsten Kundengruppen Rechnung tragen. Die Zahlungsdienstleister geben ihren Kunden klare Hinweise, wie sie Betrugsversuche erkennen können, und machen sie darauf aufmerksam, welche Maßnahmen und Vorkehrungen sie treffen müssen, um keinen betrügerischen Handlungen zum Opfer zu fallen. Die Zahlungsdienstleister informieren ihre Kunden darüber, wo sie betrügerische Handlungen melden und in Sachen Betrug schnell Informationen erhalten können.

von Zahlungsbetrug aufkommen***, so bemühen sich die Zahlungsdienstleister nach Kräften, ihre Kunden über alle geeigneten Wege zu warnen,*** wobei sie den Bedürfnissen ihrer schutzbedürftigsten Kundengruppen Rechnung tragen. Die Zahlungsdienstleister geben ihren Kunden klare Hinweise, wie sie Betrugsversuche erkennen können, und machen sie darauf aufmerksam, welche Maßnahmen und Vorkehrungen sie treffen müssen, um keinen betrügerischen Handlungen zum Opfer zu fallen. Die Zahlungsdienstleister informieren ihre Kunden darüber, wo sie betrügerische Handlungen melden und in Sachen Betrug schnell Informationen erhalten können.

Or. en

Änderungsantrag 494
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Zahlungsdienstleister organisieren für ihre Mitarbeiter mindestens jährlich Schulungsprogramme zu den Risiken und Trends in Sachen Zahlungsbetrug und stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter angemessen ausgebildet sind, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß den einschlägigen Sicherheitsrichtlinien und -verfahren zur Minderung und Steuerung von Zahlungsbetrugsrisiken wahrnehmen zu können.	(2) Die Zahlungsdienstleister organisieren für ihre Mitarbeiter***, die im Bereich der Konzeption und Aufrechterhaltung von Zahlungsdiensten und deren Angebot an die Kunden tätig sind,*** mindestens jährlich Schulungsprogramme zu den Risiken und Trends in Sachen Zahlungsbetrug und stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter angemessen ausgebildet sind, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß den einschlägigen Sicherheitsrichtlinien und -verfahren zur Minderung und Steuerung von Zahlungsbetrugsrisiken wahrnehmen zu können.

Or. en

Begründung

Diese Verpflichtung sollte sich an die Mitarbeiter richten, die an der Erbringung von Zahlungsdiensten beteiligt sind.

Änderungsantrag 495
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 84 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 84a
	Pflichten von Zahlungsdienstleistern und Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste zur Verhinderung von Identitätsbetrug
	(1) Zahlungsdienstleister sorgen in Zusammenarbeit mit Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste für angemessene Prävention und robuste technische Schutzmaßnahmen, um Fälle zu verhindern, in denen Betrüger den Namen, die E-Mail-Adresse oder die Telefonnummer des Zahlungsdienstleisters replizieren und missbräuchlich nutzen, um die Zahlungsdienstnutzer irrezuführen und zu betrügerischen Transaktionen zu veranlassen.
	(2) Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste arbeiten mit Zahlungsdienstleistern zusammen, um sicherzustellen, dass angemessene organisatorische und technische Maßnahmen getroffen werden, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Kommunikation gemäß der Richtlinie 2002/58/EG, insbesondere auch in Bezug auf die Rufnummernanzeige und die E-Mail-Adresse, zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 496
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Ein Zahlungsdienstleister führt eine starke Kundenauthentifizierung durch, wenn der Zahler	(1) Ein Zahlungsdienstleister führt eine starke Kundenauthentifizierung ***auf Grundlage der Risikobewertung im Rahmen des in Artikel 83 dargelegten Transaktionsüberwachungsmechanismus*** durch, wenn der Zahler

Or. en

Änderungsantrag 497
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) auf Zahlungskontoinformationen zugreift,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 498
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) auf Zahlungskontoinformationen zugreift,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 499
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Anforderung einer starken Kundenauthentifizierung gilt nicht bei technischen Ausfällen, bei denen ein Zahlungsdienstleister sich nach Kräften um die Authentifizierung des Zahlers bemüht und unmittelbar nach der Behebung des technischen Ausfalls eine starke Kundenauthentifizierung durchführt.

Or. en

Änderungsantrag 500
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zahler sollten auf einer einzelnen Kundenreise nicht mehr als einmal eine starke Kundenauthentifizierung durchlaufen, wenn das Vertrauen, das sie schafft, von den beteiligten Parteien wiederverwendet werden kann, ohne dass die Sicherheit, der Datenschutz oder die Verbraucherrechte beeinträchtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 501
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zahlungsvorgänge, die nicht vom Zahler, sondern nur vom Zahlungsempfänger ausgelöst werden, unterliegen keiner starken Kundenauthentifizierung, sofern die betreffenden Vorgänge ohne jegliche Interaktion oder Beteiligung des Zahlers ausgelöst werden.	(2) Zahlungsvorgänge, die nicht vom Zahler, sondern nur vom Zahlungsempfänger ausgelöst werden, unterliegen keiner starken Kundenauthentifizierung, sofern die betreffenden Vorgänge ohne jegliche Interaktion oder Beteiligung des Zahlers ausgelöst werden. ***Diese Ausnahmen gelten auch für Erstattungen, die vom ursprünglichen Zahlungsempfänger zugunsten des Zahlers ausgelöst werden.***

Or. en

Änderungsantrag 502
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Zahlungsvorgänge, für die der Zahlungsempfänger auf der Grundlage des vom Zahler erteilten Mandats Zahlungsaufträge erteilt, unterliegen den für vom Zahlungsempfänger ausgelöste Zahlungsvorgänge im Sinne der Artikel 61, 62 und 63 geltenden allgemeinen Bestimmungen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Ein achtwöchiger bedingungsloser Anspruch auf Erstattung sollte nicht für von Händlern ausgelöste Zahlungsvorgänge gelten.

Änderungsantrag 503
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wird das Mandat des Zahlers an den Zahlungsempfänger zur Erteilung von Zahlungsaufträgen für Zahlungsvorgänge im Sinne von Absatz 3 über einen Fernzugang ***unter Beteiligung des Zahlungsdienstleisters*** erteilt, so unterliegt die Einrichtung eines solchen Mandats einer starken Kundenauthentifizierung.	(5) Wird das Mandat des Zahlers an den Zahlungsempfänger zur Erteilung von Zahlungsaufträgen für Zahlungsvorgänge im Sinne von Absatz 3 über einen Fernzugang erteilt, so unterliegt die Einrichtung eines solchen Mandats einer starken Kundenauthentifizierung.

Or. en

Änderungsantrag 504
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Wird bei Lastschriften das Mandat, das der Zahler dem Zahlungsempfänger für die Auslösung einer oder mehrerer Lastschriften erteilt, über einen Fernzugang ***unter direkter Beteiligung eines Zahlungsdienstleisters an der Einrichtung des betreffenden Mandats*** erteilt, so ist eine starke Kundenauthentifizierung durchzuführen.	(6) Wird bei Lastschriften ***gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012*** das Mandat, das der Zahler dem Zahlungsempfänger für die Auslösung einer oder mehrerer Lastschriften erteilt, über einen Fernzugang erteilt, so ist eine starke Kundenauthentifizierung durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 505
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Zahlungsvorgänge, bei denen der	(7) Zahlungsvorgänge, bei denen der

Zahler Zahlungsaufträge auf anderem Wege als durch Nutzung elektronischer Plattformen oder Geräte erteilt, etwa mittels beleghafter Zahlungsaufträge, oder Bestellungen per Post oder Telefon, dürfen unabhängig davon, ob der Zahlungsvorgang elektronisch ausgeführt wird, keiner starken Kundenauthentifizierung unterliegen, sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlers Sicherheitsanforderungen und -kontrollen anwendet, die eine Form der Authentifizierung des Zahlungsvorgangs ermöglichen.	Zahler Zahlungsaufträge auf anderem Wege als durch Nutzung elektronischer Plattformen oder Geräte erteilt, etwa mittels beleghafter Zahlungsaufträge, oder Bestellungen per Post oder Telefon, dürfen unabhängig davon, ob der Zahlungsvorgang elektronisch ausgeführt wird, keiner starken Kundenauthentifizierung unterliegen, sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlers Sicherheitsanforderungen und -kontrollen anwendet, die eine ***andere*** Form der Authentifizierung des Zahlungsvorgangs ***als die starke Kundenauthentifizierung*** ermöglichen. ***Die in solchen Fällen möglichen Formen der Authentifizierung müssen von der zuständigen nationalen Behörde beschrieben werden.***

Or. en

Änderungsantrag 506
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Zahlungsvorgänge, bei denen der Zahler Zahlungsaufträge auf anderem Wege als durch Nutzung elektronischer Plattformen oder Geräte erteilt, etwa mittels beleghafter Zahlungsaufträge, oder Bestellungen per Post oder ***Telefon***, dürfen unabhängig davon, ob der Zahlungsvorgang elektronisch ausgeführt wird, keiner starken Kundenauthentifizierung unterliegen, sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlers Sicherheitsanforderungen und -kontrollen anwendet, die eine Form der Authentifizierung des Zahlungsvorgangs ermöglichen.	(7) Zahlungsvorgänge, bei denen der Zahler Zahlungsaufträge auf anderem Wege als durch Nutzung elektronischer Plattformen oder Geräte erteilt, etwa mittels beleghafter Zahlungsaufträge, oder Bestellungen per Post oder ***telefonbasierter Verfahren***, dürfen unabhängig davon, ob der Zahlungsvorgang elektronisch ausgeführt wird, keiner starken Kundenauthentifizierung unterliegen, sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlers Sicherheitsanforderungen und -kontrollen anwendet, die eine Form der Authentifizierung des Zahlungsvorgangs ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 507
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 11 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Für etwaige Ausnahmen von der Durchführung der starken Kundenauthentifizierung, die nach Artikel 89 von der EBA auszuarbeiten sind, ***werden eines oder mehrere der folgenden Kriterien*** herangezogen***:***	(11) Für etwaige Ausnahmen von der Durchführung der starken Kundenauthentifizierung, die nach Artikel 89 von der EBA auszuarbeiten sind, ***wird die im Rahmen von Transaktionsüberwachungsmechanismen gemäß Artikel 83 durchgeführte Risikobewertung*** herangezogen***.***

Or. en

Änderungsantrag 508
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 11 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) mit der Dienstleistung verbundenes Risikoniveau,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 509
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 11 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Betrag des Zahlungsvorgangs oder	***entfällt***

dessen Periodizität, oder beide,

Or. en

Änderungsantrag 510
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 11 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) für die Ausführung des Zahlungsvorgangs genutzter Zahlungsweg.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 511
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 11 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) ob es sich bei den Parteien, die den Zahlungsvorgang ausführen, um Verbraucher oder Zahler, die Unternehmen sind, handelt.

Or. en

Änderungsantrag 512
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 11 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Art der Zahlungsdienstnutzer (Verbraucher oder Unternehmen).

Or. en

Begründung

Die Vorschriften für die starke Kundenauthentifizierung – und die Ausnahmen davon – sollten an den Unternehmensbereich angepasst werden.

Änderungsantrag 513
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die in Artikel 3 Nummer 35 genannten mindestens zwei Elemente, die bei der starken Kundenauthentifizierung heranzuziehen sind, müssen nicht zwingend verschiedenen Kategorien angehören, solange ihre Unabhängigkeit voneinander uneingeschränkt gewahrt bleibt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Durch Elemente der starken Kundenauthentifizierung aus verschiedenen Kategorien würde die allgemeine Sicherheit der starken Kundenauthentifizierung erhöht.

Änderungsantrag 514
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die in Artikel 3 Nummer 35 genannten mindestens zwei Elemente, die bei der starken Kundenauthentifizierung heranzuziehen sind, müssen nicht zwingend verschiedenen Kategorien angehören, solange ihre Unabhängigkeit voneinander uneingeschränkt gewahrt	(12) Die in Artikel 3 Nummer 35 genannten mindestens zwei Elemente, die bei der starken Kundenauthentifizierung heranzuziehen sind, müssen nicht zwingend verschiedenen Kategorien angehören, solange ihre Unabhängigkeit voneinander uneingeschränkt gewahrt

bleibt.	bleibt. ***Die Zahlungsdienstleister dürfen jedoch nicht zwei Elemente der Kategorie Wissen verwenden.***

Or. en

Änderungsantrag 515
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die in Artikel 3 Nummer 35 genannten mindestens zwei Elemente, die bei der starken Kundenauthentifizierung heranzuziehen sind, müssen ***nicht zwingend*** verschiedenen Kategorien angehören, ***solange ihre*** Unabhängigkeit ***voneinander*** uneingeschränkt gewahrt ***bleibt***.	(12) Die in Artikel 3 Nummer 35 genannten mindestens zwei Elemente, die bei der starken Kundenauthentifizierung heranzuziehen sind, müssen verschiedenen Kategorien angehören, ***es sei denn, sie beruhen auf der Kategorie Inhärenz. Die*** Unabhängigkeit ***der Elemente muss stets*** uneingeschränkt gewahrt ***werden***.

Or. en

Änderungsantrag 516
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die in Artikel 3 Nummer 35 genannten mindestens zwei Elemente, die bei der starken Kundenauthentifizierung heranzuziehen sind, müssen nicht zwingend verschiedenen Kategorien angehören, solange ***ihre Unabhängigkeit voneinander uneingeschränkt gewahrt bleibt***.	(12) Die in Artikel 3 Nummer 35 genannten mindestens zwei Elemente, die bei der starken Kundenauthentifizierung heranzuziehen sind, müssen nicht zwingend verschiedenen Kategorien angehören, solange ***durch das Authentifizierungsverfahren für ein hohes Sicherheitsniveau gesorgt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 517
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die in Artikel 3 Nummer 35 genannten mindestens zwei Elemente, die bei der starken Kundenauthentifizierung heranzuziehen sind, müssen ***nicht zwingend*** verschiedenen Kategorien angehören, ***solange*** ihre Unabhängigkeit voneinander uneingeschränkt gewahrt ***bleibt***.	(12) Die in Artikel 3 Nummer 35 genannten mindestens zwei Elemente, die bei der starken Kundenauthentifizierung heranzuziehen sind, müssen ***mindestens zwei*** verschiedenen Kategorien angehören, ***und*** ihre Unabhängigkeit voneinander ***muss*** uneingeschränkt gewahrt ***bleiben***.

Or. en

Änderungsantrag 518
Frances Fitzgerald, Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 12 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das Element der Inhärenz einer starken Kundenauthentifizierung kann umgebungs- und verhaltensbezogene Merkmale umfassen, z. B. im Zusammenhang mit dem Standort des Zahlungsdienstnutzers, dem Zeitpunkt des Zahlungsvorgangs, dem verwendeten Gerät, den Ausgabengewohnheiten und dem Online-Geschäft, in dem der Kauf getätigt wird.

Or. en

Begründung

Dies würde insbesondere schutzbedürftigen oder älteren Verbrauchern zugutekommen, die möglicherweise Schwierigkeiten haben, andere Authentifizierungsschritte durchzuführen.

Änderungsantrag 519
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 85 – Absatz 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen an die Methode festlegen, auf die Zahlungsdienstleister zurückgreifen, um eine starke Kundenauthentifizierung zu erhalten, wenn der Zahler einen Zahlungsauftrag für einen elektronischen Zahlungsvorgang gemäß Absatz 1 Buchstabe c erteilt.

Or. en

Änderungsantrag 520
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Artikel 85 ***Absatz*** 9 gilt auch, wenn Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden. Artikel 85 Absatz 10 gilt auch, wenn Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden und wenn die Informationen über einen Kontoinformationsdienstleister angefordert werden.	(1) Artikel 85 ***Absätze 8 und*** 9 gilt auch, wenn Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden. Artikel 85 Absatz 10 gilt auch, wenn Zahlungen über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst werden und wenn die Informationen über einen Kontoinformationsdienstleister angefordert werden.

Or. en

Änderungsantrag 521
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unbeschadet des Absatzes 2 darf der kontoführende Zahlungsdienstleister in dem Falle, dass ein Kontoinformationsdienstleister auf Zahlungskontoinformationen zugreift, eine starke Kundenauthentifizierung nur beim Erstzugriff des betreffenden Kontoinformationsdienstleisters auf Zahlungskontoinformationen durchführen, sofern der kontoführende Zahlungsdienstleister keine berechtigte Gründe für einen Betrugsverdacht hat, jedoch nicht bei weiteren Zugriffen dieses Kontoinformationsdienstleisters auf dieses Zahlungskonto.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 522
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Hat der kontoführende Zahlungsdienstleister keine berechtigten Gründe für einen Betrugsverdacht, führen die Kontoinformationsdienstleister ihre eigene starke Kundenauthentifizierung durch, wenn die letzte starke Kundenauthentifizierung beim Zugriff des Zahlungsdienstnutzers auf die vom betreffenden Kontoinformationsdienstleister abgerufenen Zahlungskontoinformationen 180 Tage oder länger zurückliegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 523
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Hat der kontoführende Zahlungsdienstleister keine berechtigten Gründe für einen Betrugsverdacht, führen die Kontoinformationsdienstleister ihre eigene starke Kundenauthentifizierung durch, wenn die letzte starke Kundenauthentifizierung beim Zugriff des Zahlungsdienstnutzers auf die vom betreffenden Kontoinformationsdienstleister abgerufenen Zahlungskontoinformationen 180 Tage oder länger zurückliegt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es sollte nicht vorgeschrieben werden, dass kontoführende Zahlungsdienstleister es Kontoinformationsdienstleistern ermöglichen müssen, ihre eigene starke Kundenauthentifizierung durchzuführen, da dies der Sicherheit der Regelung abträglich sein könnte. Eine solche Vereinbarung sollte bilateral zwischen den beiden Parteien vereinbart werden.

Änderungsantrag 524
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 87

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 87	***entfällt***
Auslagerungsvereinbarungen für die Durchführung der starken Kundenauthentifizierung	
Ein Zahler-Zahlungsdienstleister schließt mit seinem technischen Dienstleister für	

den Fall, dass dieser die Elemente der starken Kundenauthentifizierung bereitstellt und überprüft, eine Auslagerungsvereinbarung. Ein Zahler-Zahlungsdienstleister bleibt im Rahmen einer solchen Vereinbarung für jegliches Versäumnis, eine starke Kundenauthentifizierung durchzuführen, in vollem Umfang haftbar und hat das Recht, die Sicherheitsbestimmungen einer Prüfung und Kontrolle zu unterziehen.

Or. en

Änderungsantrag 525
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 87 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Zahler-Zahlungsdienstleister schließt mit seinem technischen Dienstleister für den Fall, dass dieser die Elemente der starken Kundenauthentifizierung bereitstellt und überprüft, eine Auslagerungsvereinbarung. ***Ein Zahler-Zahlungsdienstleister*** bleibt im Rahmen einer solchen Vereinbarung für jegliches Versäumnis, eine starke Kundenauthentifizierung durchzuführen, in vollem Umfang haftbar und hat das Recht, die Sicherheitsbestimmungen einer Prüfung und Kontrolle zu unterziehen.	***Der Zahlungsdienstleister eines Zahlers*** schließt mit seinem technischen Dienstleister für den Fall, dass dieser die Elemente der starken Kundenauthentifizierung bereitstellt und überprüft ***und der Zahlungsdienstleister des Zahlers keinen Einfluss auf die starke Kundenauthentifizierung hat***, eine Auslagerungsvereinbarung. ***Der Zahlungsdienstleister eines Zahlers*** bleibt im Rahmen einer solchen Vereinbarung für jegliches Versäumnis, eine starke Kundenauthentifizierung durchzuführen, in vollem Umfang haftbar und hat das Recht, die Sicherheitsbestimmungen einer Prüfung und Kontrolle zu unterziehen.

Or. en

Änderungsantrag 526
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 87 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein ***Zahler-Zahlungsdienstleister schließt mit seinem technischen Dienstleister für den Fall***, ***dass dieser die Elemente*** der ***starken Kundenauthentifizierung bereitstellt und überprüft, eine Auslagerungsvereinbarung***. ***Ein Zahler-Zahlungsdienstleister bleibt im Rahmen einer solchen Vereinbarung*** für jegliches Versäumnis, eine starke Kundenauthentifizierung durchzuführen, in vollem Umfang haftbar und hat das Recht, die Sicherheitsbestimmungen einer Prüfung und Kontrolle zu unterziehen.	Ein ***Zahlungsdienstleister eines Zahlers hält die bestehenden Leitlinien der EBA zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) ein***, ***wenn sein technischer Dienstleister im Auftrag des Zahlungsdienstleisters auf*** der ***Grundlage einer Auslagerung eine starke Kundenauthentifizierung durchführt***. ***Unter solchen Umständen bleibt der Zahlungsdienstleister eines Zahlers*** für jegliches Versäumnis, eine starke Kundenauthentifizierung durchzuführen, in vollem Umfang haftbar und hat das Recht, die Sicherheitsbestimmungen einer Prüfung und Kontrolle zu unterziehen.

Or. en

Änderungsantrag 527
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 87 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ein Zahler-Zahlungsdienstleister schließt mit seinem technischen Dienstleister für den Fall, dass dieser die Elemente der starken Kundenauthentifizierung bereitstellt und überprüft, eine Auslagerungsvereinbarung. ***Ein Zahler-Zahlungsdienstleister bleibt*** im Rahmen einer solchen Vereinbarung ***für jegliches Versäumnis, eine starke Kundenauthentifizierung durchzuführen, in vollem Umfang haftbar und hat*** das Recht, die Sicherheitsbestimmungen einer Prüfung und Kontrolle zu unterziehen.	***Der Zahlungsdienstleister eines Zahlers*** schließt mit seinem technischen Dienstleister für den Fall, dass dieser die Elemente der starken Kundenauthentifizierung bereitstellt und überprüft, eine Auslagerungsvereinbarung. ***Der Zahlungsdienstleister eines Zahlers hat*** im Rahmen einer solchen Vereinbarung das Recht, die Sicherheitsbestimmungen einer Prüfung und Kontrolle zu unterziehen.

Or. en

Änderungsantrag 528
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 87 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Auslagerung einer starken Kundenauthentifizierung durch den Zahlungsdienstleister eines Zahlers gemäß Absatz 1 handelt es sich nicht um die Auslagerung kritischer oder wichtiger Funktionen des Zahlungsdienstleisters eines Zahlers.

Or. en

Änderungsantrag 529
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 87 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Zahlungsdienstleister eines Zahlers ist berechtigt, multilaterale oder skalierbare Auslagerungsvereinbarungen zu schließen, um technische Dienstleister zu ermächtigen, die Elemente einer starken Kundenauthentifizierung gemäß Absatz 1 bereitzustellen und zu überprüfen.

Or. en

Änderungsantrag 530
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 87 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Absatz 1 gilt nicht für technische Dienste für eine starke Kundenauthentifizierung, die von Betreibern von Zahlverfahren erbracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 531
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Zahlungsdienstleister dürfen die Leistungsfähigkeit der starken Kundenauthentifizierung nicht von der ausschließlichen Verwendung eines einzigen Authentifizierungsverfahrens abhängig machen und dürfen die Leistungsfähigkeit der starken Kundenauthentifizierung weder explizit noch implizit vom Besitz eines Smartphones abhängig machen. Die Zahlungsdienstleister entwickeln eine Vielfalt an Verfahren für die Durchführung der starken Kundenauthentifizierung, um ***der besonderen Situation*** all ihrer Kunden gerecht zu werden.	(2) Die Zahlungsdienstleister dürfen die Leistungsfähigkeit der starken Kundenauthentifizierung nicht von der ausschließlichen Verwendung eines einzigen Authentifizierungsverfahrens abhängig machen und dürfen die Leistungsfähigkeit der starken Kundenauthentifizierung weder explizit noch implizit vom Besitz eines Smartphones abhängig machen. Die Zahlungsdienstleister entwickeln eine Vielfalt an Verfahren für die Durchführung der starken Kundenauthentifizierung, um ***den verschiedenen Situationen*** all ihrer Kunden gerecht zu werden***, insbesondere derjenigen mit Behinderungen, geringen digitalen Kompetenzen, älteren Kunden und Kunden, die keinen Zugang zu digitalen Wegen oder Zahlungsinstrumenten haben***.

Or. en

Änderungsantrag 532
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Zahlungsdienstleister dürfen die Leistungsfähigkeit der starken Kundenauthentifizierung nicht von der ausschließlichen Verwendung eines einzigen Authentifizierungsverfahrens abhängig machen und dürfen die Leistungsfähigkeit der starken Kundenauthentifizierung weder explizit noch implizit vom Besitz eines Smartphones abhängig machen. Die Zahlungsdienstleister entwickeln eine Vielfalt an Verfahren für die Durchführung der starken Kundenauthentifizierung, um der besonderen Situation all ihrer Kunden gerecht zu werden.	(2) Die Zahlungsdienstleister dürfen die Leistungsfähigkeit der starken Kundenauthentifizierung nicht von der ausschließlichen Verwendung eines einzigen Authentifizierungsverfahrens abhängig machen und dürfen die Leistungsfähigkeit der starken Kundenauthentifizierung weder explizit noch implizit vom Besitz eines Smartphones ***oder eines sonstigen intelligenten Geräts*** abhängig machen. Die Zahlungsdienstleister entwickeln eine Vielfalt an Verfahren für die Durchführung der starken Kundenauthentifizierung, um der besonderen Situation all ihrer Kunden gerecht zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 533
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Zahlungsdienstleister dürfen die Leistungsfähigkeit der starken Kundenauthentifizierung nicht von der ausschließlichen Verwendung eines einzigen Authentifizierungsverfahrens abhängig machen und dürfen die Leistungsfähigkeit der starken Kundenauthentifizierung weder explizit noch implizit vom Besitz eines Smartphones abhängig machen. Die Zahlungsdienstleister entwickeln ***eine Vielfalt an*** Verfahren für die Durchführung der starken Kundenauthentifizierung, um der besonderen Situation all ihrer Kunden	(2) Die Zahlungsdienstleister dürfen die Leistungsfähigkeit der starken Kundenauthentifizierung nicht von der ausschließlichen Verwendung eines einzigen Authentifizierungsverfahrens abhängig machen und dürfen die Leistungsfähigkeit der starken Kundenauthentifizierung weder explizit noch implizit vom Besitz eines Smartphones abhängig machen. Die Zahlungsdienstleister entwickeln ***mehr als ein*** Verfahren für die Durchführung der starken Kundenauthentifizierung, um der besonderen Situation all ihrer Kunden

gerecht zu werden.

gerecht zu werden.

Or. en

Änderungsantrag 534
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Alle Authentifizierungsverfahren müssen kostenlos bereitgestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 535
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 88 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 88a
	Fairer, angemessener und diskriminierungsfreier Zugang zu mobilen Geräten
	(1) Unbeschadet des Artikels 6 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 ermöglichen Erstausrüster mobiler Geräte und Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 den Anbietern von Front-End-Diensten zu fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen eine wirksame Interoperabilität mit den

technischen Funktionen, die für die Speicherung und Übertragung von Daten zur Abwicklung von Zahlungsvorgängen erforderlich sind, und den Zugang zu diesen Funktionen für die Zwecke der Interoperabilität.

(2) Erstausrüster mobiler Geräte und Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste gemäß Absatz 1 dürfen nicht daran gehindert werden, unbedingt notwendige und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass durch die Interoperabilität die Integrität der von der Interoperabilitätsverpflichtung betroffenen Hardware- und Software-Funktionen nicht beeinträchtigt wird, sofern diese Maßnahmen hinreichend begründet sind.

(3) Für die Zwecke der Anwendung fairer, angemessener und nichtdiskriminierender Bedingungen gemäß Absatz 1 veröffentlichen die Erstausrüster mobiler Geräte und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste gemäß Absatz 1 die allgemeinen Bedingungen für die wirksame Interoperabilität und den wirksamen Zugang.

Or. en

Änderungsantrag 536
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die gemäß Artikel 87 geltenden Anforderungen für die Auslagerungsvereinbarungen zwischen den Zahlungsdienstleistern der Zahler und den technischen Dienstleistern	***entfällt***

hinsichtlich der Bereitstellung und Überprüfung der Elemente der starken Kundenauthentifizierung durch die technischen Dienstleister,

Or. en

Änderungsantrag 537
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die gemäß Artikel 87 geltenden Anforderungen für die Auslagerungsvereinbarungen zwischen den Zahlungsdienstleistern der Zahler und den technischen Dienstleistern hinsichtlich der Bereitstellung und Überprüfung der Elemente der starken Kundenauthentifizierung durch die technischen Dienstleister**,**	d) die gemäß Artikel 87 geltenden Anforderungen für die Auslagerungsvereinbarungen zwischen den Zahlungsdienstleistern der Zahler und den technischen Dienstleistern hinsichtlich der Bereitstellung und Überprüfung der Elemente der starken Kundenauthentifizierung durch die technischen Dienstleister***. Dabei berücksichtigt die EBA ihre bestehenden Leitlinien zu Auslagerungen[1a];***
	[1a] EBA/GL/2019/02

Or. en

Änderungsantrag 538
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein elektronischer Fernzahlungsvorgang als risikoarm gilt;	i) die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein elektronischer Fernzahlungsvorgang ***unter Berücksichtigung des Betrugsniveaus bei den einzelnen Wirtschaftstätigkeiten*** als risikoarm gilt;

Or. en

Änderungsantrag 539
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) der Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen dem Betrugsrisiko und der Verbrauchererfahrung bei Zahlungsvorgängen mit geringem Wert.

Or. en

Änderungsantrag 540
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) den unterschiedlichen Situationen und besonderen Bedürfnissen von Zahlern, bei denen es sich um Verbraucher handelt, und Zahlern, bei denen es sich um Unternehmen handelt.

Or. en

Änderungsantrag 541
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) der Art der Zahlungsdienstnutzer

(Verbraucher oder Unternehmen).

Or. en

Änderungsantrag 542
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) den unterschiedlichen praktischen Bedürfnissen von Zahlern, bei denen es sich um Verbraucher handelt, und Zahlern, bei denen es sich um Unternehmen handelt.

Or. en

Änderungsantrag 543
Ondřej Kovařík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 89 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bevor die EBA der Kommission ihre Entwürfe technischer Regulierungsstandards übermittelt, führt sie eine offene Konsultation mit öffentlichen und privaten Interessenträgern durch, um sicherzustellen, dass die aktuellsten technischen Fortschritte und Fortschritte bei der Zahlungsabwicklung sowie die Besonderheiten von Zahlungsvorgängen zwischen Unternehmen und zwischen Unternehmen und Staat in den Entwürfen technischer Regulierungsstandards berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 544
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 91 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) ***technischen Dienstleistern und*** Zahlungssystembetreibern,	ii) Zahlungssystembetreibern,

Or. en

Änderungsantrag 545
René Repasi, Nicola Beer, Rasmus Andresen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 92 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet der unter das nationale ***Strafrecht*** fallenden Fälle unterliegen alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von diesen Behörden beauftragten Sachverständigen in Bezug auf die Informationen, die mit den von den zuständigen Behörden durchgeführten Untersuchungen zusammenhängen, der beruflichen Geheimhaltungspflicht.	(1) Unbeschadet der unter das nationale ***Straf- oder Steuerrecht*** fallenden Fälle unterliegen alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von diesen Behörden beauftragten Sachverständigen in Bezug auf die Informationen, die mit den von den zuständigen Behörden durchgeführten Untersuchungen zusammenhängen, der beruflichen Geheimhaltungspflicht.

Or. en

Änderungsantrag 546
René Repasi, Rasmus Andresen, Nicola Beer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 93 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 3 genannten	(4) Die in Absatz 3 genannten

Behörden anderer betroffener Sektoren arbeiten mit den zuständigen Behörden zusammen, damit verwaltungsrechtliche Sanktionen und Verwaltungsmaßnahmen effektiv durchgesetzt werden.	Behörden anderer betroffener Sektoren arbeiten mit den zuständigen Behörden zusammen, damit verwaltungsrechtliche Sanktionen und Verwaltungsmaßnahmen effektiv durchgesetzt werden. ***Durch Artikel 92 Absatz 1 wird der Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden und den Steuerbehörden in demselben Mitgliedstaat nicht ausgeschlossen. Stammen die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat, so dürfen sie gemäß Satz 1 dieses Unterabsatzes nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die sie offengelegt haben, weitergegeben werden.***

Or. en

Änderungsantrag 547
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 94 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlungsdienstleister ***unternehmen alle erdenklichen Anstrengungen, um*** Beschwerden der Zahlungsdienstnutzer in Papierform oder bei entsprechender Vereinbarung zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer auf einem anderen dauerhaften Datenträger ***zu beantworten***. In dieser Antwort, die innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Erhalt der Beschwerde zu erfolgen hat, ist auf alle angesprochenen Fragen einzugehen. Kann der Zahlungsdienstleister in Ausnahmefällen aus Gründen, auf die er keinen Einfluss hat, nicht innerhalb von 15 Geschäftstagen antworten, so versendet er ein vorläufiges Antwortschreiben mit klaren Angaben dazu, warum sich die Beantwortung der	Die Zahlungsdienstleister ***beantworten*** Beschwerden der Zahlungsdienstnutzer in Papierform oder bei entsprechender Vereinbarung zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer auf einem anderen dauerhaften Datenträger. In dieser Antwort, die innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Erhalt der Beschwerde zu erfolgen hat, ist auf alle angesprochenen Fragen einzugehen. Kann der Zahlungsdienstleister in Ausnahmefällen aus Gründen, auf die er keinen Einfluss hat, nicht innerhalb von 15 Geschäftstagen antworten, so versendet er ein vorläufiges Antwortschreiben mit klaren Angaben dazu, warum sich die Beantwortung der Beschwerde verzögert und innerhalb welcher Frist der

Beschwerde verzögert und innerhalb welcher Frist der Zahlungsdienstnutzer die endgültige Antwort erhalten wird. Die Frist für den Erhalt der endgültigen Antwort darf 35 Geschäftstage keinesfalls überschreiten.	Zahlungsdienstnutzer die endgültige Antwort erhalten wird. Die Frist für den Erhalt der endgültigen Antwort darf 35 Geschäftstage keinesfalls überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 548
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 95 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitwirkung von Zahlungsdienstleistern an Mechanismen für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten für Verbraucher ist verbindlich, es sei denn, der jeweilige Mitgliedstaat weist gegenüber der Kommission nach, dass andere Mechanismen gleichermaßen wirksam sind.

Or. en

Änderungsantrag 549
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 97 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) bei juristischen Personen eine Höchstgeldstrafe von mindestens ***10*** % des jährlichen Gesamtumsatzes im Sinne von Absatz 3;	i) bei juristischen Personen eine Höchstgeldstrafe von mindestens ***4*** % des jährlichen Gesamtumsatzes im Sinne von Absatz 3;

Or. en

Änderungsantrag 550
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 97 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) bei juristischen Personen eine Höchstgeldstrafe von mindestens ***10*** % des jährlichen Gesamtumsatzes im Sinne von Absatz 3;	i) bei juristischen Personen eine Höchstgeldstrafe von mindestens ***5*** % des jährlichen Gesamtumsatzes im Sinne von Absatz 3;

Or. en

Änderungsantrag 551
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 97 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) bei natürlichen Personen eine Höchstgeldstrafe von mindestens ***5 000 000*** EUR oder in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dem Gegenwert in der Landeswährung am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung;	ii) bei natürlichen Personen eine Höchstgeldstrafe von mindestens ***500 000*** EUR oder in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dem Gegenwert in der Landeswährung am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung;

Or. en

Änderungsantrag 552
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 99 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 99a
	Die Verbraucher müssen Zugang zu verhältnismäßigen und wirksamen Rechtsbehelfen und zu einer

Entschädigung für von ihnen erlittene Schäden haben. Diese Rechtsbehelfe lassen die Anwendung anderer Rechtsbehelfe, die den Verbrauchern nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zur Verfügung stehen, unberührt.

Kommt der Zahlungsdienstleister den Bestimmungen dieser Verordnung nicht nach, so werden auf die geschuldeten Beträge Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich fünf Prozentpunkten erhoben. Bei einer Zahlungsverzögerung von mehr als sieben Tagen werden auf den geschuldeten Betrag Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich zehn Prozentpunkten erhoben. Bei einer Zahlungsverzögerung von mehr als 30 Tagen werden auf den geschuldeten Betrag Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich 15 Prozentpunkten erhoben.

Or. en

Änderungsantrag 553
Claude Gruffat

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 104 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 104a
	Produktintervention seitens der zuständigen Behörden
	(1) Eine zuständige Behörde kann eine bestimmte Art oder ein besonderes Merkmal eines Zahlungsdienstes oder -instruments oder eines E-Geld-Dienstes verbieten oder beschränken.
	(2) Eine zuständige Behörde kann die in Absatz 1 genannte Maßnahme ergreifen, wenn sie sich bei vernünftiger Betrachtung vergewissert hat, dass

a) sich die vorgeschlagene Maßnahme an eine signifikante Zahl von Zahlungsdienstnutzern oder Inhabern von E-Geld oder gegen eine Bedrohung für die geordnete Funktionsweise der Zahlungs- oder E-Geld-Märkte und für die Integrität dieser Märkte oder die Stabilität der Gesamtheit oder eines Teils dieser Märkte in der Union richtet;

b) die Regulierungsanforderungen nach dem Unionsrecht, die auf den jeweiligen Zahlungsdienst oder E-Geld-Dienst anwendbar sind, der betreffenden Bedrohung nicht gerecht werden;

c) die Maßnahme unter Berücksichtigung der Art der ermittelten Risiken und der wahrscheinlichen Auswirkungen der Maßnahme auf die Zahlungsdienstnutzer oder die Inhaber von E-Geld, die den Zahlungs- oder E-Geld-Dienst nutzen können oder denen er zugutekommen kann, verhältnismäßig ist;

d) die zuständige Behörde die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, die von der Maßnahme erheblich betroffen sein können, angemessen konsultiert hat;

e) die Maßnahme sich nicht diskriminierend auf Dienstleistungen oder Tätigkeiten auswirkt, die von einem anderen Mitgliedstaat aus erbracht werden.

(3) Wenn die Voraussetzungen nach Unterabsatz 1 erfüllt sind, kann die zuständige Behörde das Verbot oder die Beschränkung nach Absatz 1 vorsorglich aussprechen, bevor ein Zahlungs- oder E-Geld-Dienst vermarktet, vertrieben oder an Kunden verkauft wird.

Ein Verbot oder eine Beschränkung kann in Fällen oder vorbehaltlich von Ausnahmen gelten, die von der zuständigen Behörde festgelegt werden.

(4) Die zuständige Behörde spricht keine Verbote oder Beschränkungen gemäß diesem Artikel aus, es sei denn, sie hat spätestens einen Monat, bevor die

Maßnahme wirksam werden soll, allen anderen zuständigen Behörden und der EBA schriftlich oder auf einem anderen, von den Behörden vereinbarten Weg folgende Einzelheiten übermittelt:

a) den Zahlungs- oder E-Geld-Dienst, auf den sich die vorgeschlagene Maßnahme bezieht,

b) die genaue Art des vorgeschlagenen Verbots oder der vorgeschlagenen Beschränkung sowie den geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens und

c) die Nachweise, auf die sie ihren Beschluss gestützt hat und die als Grundlage für die Feststellung dienen, dass die Bedingungen von Absatz 2 erfüllt sind.

(5) In Ausnahmefällen, in denen die zuständige Behörde dringende Maßnahmen nach diesem Artikel für erforderlich hält, um Schaden, der aufgrund des Zahlungsdienstes oder des E-Geld-Dienstes nach Absatz 1 entstehen könnte, abzuwenden, kann die zuständige Behörde frühestens 24 Stunden, nachdem sie alle anderen zuständigen Behörden und die EBA von dem geplanten Inkrafttreten der Maßnahme benachrichtigt hat, vorläufig tätig werden, sofern alle nach diesem Artikel geltenden Kriterien erfüllt sind und außerdem eindeutig nachgewiesen ist, dass auf die konkreten Bedenken oder die konkrete Gefahr bei einer einmonatigen Notifikationsfrist nicht angemessen reagiert werden kann. Die zuständige Behörde darf nicht für mehr als drei Monate vorläufig tätig werden.

(6) Die zuständige Behörde teilt auf ihrer Website jeden Beschluss zur Verhängung eines Verbots oder einer Beschränkung nach Absatz 1 mit. In der Mitteilung werden die Einzelheiten des Verbots oder der Beschränkung erläutert, und es wird ein Zeitpunkt nach der Veröffentlichung der Mitteilung genannt, an dem die Maßnahmen wirksam werden,

sowie die Nachweise, aufgrund deren die Erfüllung aller Bedingungen nach Absatz 2 belegt ist. Das Verbot oder die Beschränkung gelten nur für Maßnahmen, die nach der Veröffentlichung der Mitteilung ergriffen wurden.

(7) Die zuständige Behörde widerruft ein Verbot oder eine Beschränkung, wenn die Bedingungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind.

(8) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 50, in denen die Kriterien und Faktoren festgelegt werden, die von den zuständigen Behörden zu berücksichtigen sind, wenn sie für die Zwecke von Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a festlegen, wann erhebliche Bedenken hinsichtlich des Verbraucherschutzes oder eine Bedrohung für die geordnete Funktionsweise und die Integrität der Zahlungs- und E-Geld-Märkte bestehen. Zu diesen Kriterien und Faktoren gehören:

a) die Komplexität eines Zahlungs- oder E-Geld-Dienstes und die Beziehung zu der Art von Nutzern, für die sie vermarktet und vertrieben werden und denen sie verkauft werden;

b) der Innovationsgehalt eines Zahlungsdienstes oder -instruments oder eines E-Geld-Dienstes.

Or. en

Änderungsantrag 554
Marek Belka, Paul Tang, René Repasi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 105 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis	Der Kommission wird die Befugnis

übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 106 zu erlassen, um diese Verordnung durch Aktualisierung der in Artikel ***58*** Absatz 1 genannten Beträge zu ändern.	übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 106 zu erlassen, um diese Verordnung durch Aktualisierung der in Artikel ***60*** Absatz 1 genannten Beträge zu ändern.

Or. en

Begründung

Der Verweis auf Artikel 58 ist irreführend und wenig sinnvoll. Es sollte auf Artikel 60 Absatz 1 verwiesen werden.

Änderungsantrag 555
Frances Fitzgerald

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 107 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten oder Zahlungsdienstleister können den Zahlungsdienstnutzern günstigere Erstattungsansprüche für autorisierte Überweisungen im Sinne der Artikel 57 und 59 einräumen und strengere Betrugsbekämpfungsmaßnahmen vorsehen, die über die in Artikel 83 Absatz 1 und Artikel 84 festgelegten hinausgehen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Durch diesen Abschnitt würde eine weitere Fragmentierung der EU-Zahlungslandschaft gefördert, womit die Ziele der Verordnung in diesem Bereich untergraben würden.

Änderungsantrag 556
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt spätestens ***fünf*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung dem Europäischen Parlament, dem Rat, der EZB und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Verordnung und insbesondere über folgende Aspekte vor:	Die Kommission legt spätestens ***sieben*** Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung dem Europäischen Parlament, dem Rat, der EZB und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Verordnung und insbesondere über folgende Aspekte vor:

Or. en

Änderungsantrag 557
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Anzahl und die Beträge der verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Verwaltungsmaßnahmen, die gemäß oder im Zusammenhang mit dieser Verordnung verhängt wurden, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 558
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) die Qualität der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden und der EBA;

Or. en

Änderungsantrag 559
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) die Kosten für die Einhaltung dieser Verordnung für Zahlungsdienstleister und technische Dienstleister als Prozentsatz der Betriebskosten;

Or. en

Änderungsantrag 560
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dd) die Arten und Tendenzen betrügerischer Verhaltensweisen sowie Schätzungen und die Anteile des finanziellen Schadens, die auf dem Markt auf diese Verhaltensweisen entfallen, quantifiziert nach Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 561
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 108 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, Rat, der EZB und	(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, Rat, der EZB und

dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum ***[OP,*** bitte Datum einfügen: ***drei*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Bericht über den Anwendungsbereich dieser Verordnung, insbesondere mit Blick auf Zahlungssysteme, Zahlverfahren und technische Dienstleister vor. Gegebenenfalls fügt die Kommission diesem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag bei.	dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum ***[Amt für Veröffentlichungen:*** bitte Datum einfügen: ***fünf*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] einen Bericht über den Anwendungsbereich dieser Verordnung, insbesondere mit Blick auf Zahlungssysteme, Zahlverfahren und technische Dienstleister vor. Gegebenenfalls fügt die Kommission diesem Bericht einen Gesetzgebungsvorschlag bei.

Or. en

Änderungsantrag 562
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 112 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem … [Amt für Veröffentlichungen***,*** bitte Datum einfügen: ***18*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	Sie gilt ab dem … [Amt für Veröffentlichungen***:*** bitte Datum einfügen: ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 563
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 112 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem … [Amt für Veröffentlichungen***,*** bitte Datum einfügen: ***18*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	Sie gilt ab dem … [Amt für Veröffentlichungen***:*** bitte Datum einfügen: ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 564
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 112 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie gilt ab dem … [Amt für Veröffentlichungen**,** bitte Datum einfügen: ***18*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	Sie gilt ab dem … [Amt für Veröffentlichungen***:*** bitte Datum einfügen: ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 565
Lídia Pereira

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 112 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Artikel 50 und 57 gelten jedoch ab dem [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 566
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 112 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Artikel 50 und 57 gelten jedoch ab dem [Amt für Veröffentlichungen**,** bitte Datum einfügen: ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser	Die Artikel 50 und 57 gelten jedoch ab dem [Amt für Veröffentlichungen***:*** bitte Datum einfügen: ***36*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser

Verordnung].	Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 567
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 112 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Artikel 50 und 57 gelten jedoch ab dem [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum einfügen: ***24*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].	Die Artikel 50 und 57 gelten jedoch ab dem [Amt für Veröffentlichungen, bitte Datum einfügen: ***30*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 568
Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ausgabe von E-Geld***, Führung von Zahlungskonten für E-Geld-Einheiten und Übertragung von E-Geld-Einheiten***.	Ausgabe von E-Geld.

Or. en

Änderungsantrag 569
Gunnar Beck

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ausgabe von E-Geld***, Führung von Zahlungskonten für E-Geld-Einheiten***	Ausgabe von E-Geld.

und Übertragung von E-Geld-Einheiten.

Or. en